

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



11. Jahrgang

Beeskow, den 07. Juni.2004

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.)** *Seiten 3-12* **Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.)** *Seiten 12-23* **Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree**
- III.)** *Seiten 23-26* **Satzung und Gebührensatzung der Volkshochschule Oder-Spree**
- IV.)** *Seiten 26-32* **Schulordnung und Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree**
- V.)** *Seite 33* **Wirtschaftsplan "Bevölkerungsschutz" Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2004**
- VI.)** *Seiten 33-35* **Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.2004**
 - 1.) *Seite 33* Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
 - 2.) *Seite 33* Auflösung des Gesamtschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen
 - 3.) *Seite 33* Übergabe der Trägerschaft des Grundschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen an das Amt Spreenhagen
 - 4.) *Seite 34* Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Schmusebacke“ in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree
 - 5.) *Seite 34* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6705 –OD Bomsdorf
 - 6.) *Seite 34* Baubeschluss zum Ausbau der K 6740 – 2. BA, OD Demnitz
 - 7.) *Seite 34* Baubeschluss zum Ausbau der K 6730 von der L 411 bis zur Einmündung in die K 6728
 - 8.) *Seite 34* Berufung der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates des Landkreises Oder-Spree
 - 9.) *Seite 34* Aufhebung der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2003
 - 10.) *Seite 34* Wahl der Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
 - 11.) *Seite 34* Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Obergerverwaltungsgericht
 - 12.) *Seiten 34-35* Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht
 - 13.) *Seite 35* Veränderungen in den Ausschüssen
- VII.)** *Seite 35* **Korrektur zum Amtsblatt Nr. 5**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.)** *Seite 36* **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- II.)** *Seite 37* **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West**
- III.)** *Seiten 37-38* **Änderung des Feststellungsbescheides des Wasserverbandes "Friedland/Lieberose"**
- IV.)** *Seiten 38-55* **Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.)** Seite 56 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern**
- II.)** Seite 57 **Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung**
- III.)** Seiten 57-58 **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) Seite 57 Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
- 2.) Seiten 57-58 Einladung Zweckverbandsversammlung am 17.06.2004
- IV.)** Seiten 58-65 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- 1.) Seiten 58-62 Verbandssatzung
- 2.) Seite 63 4 Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 3.) Seite 64 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung
- 4.) Seiten 64-65 Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereichen Trink- und Abwasser
- 5.) Seiten 61-65 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.04.2004
- V.)** Seite 66 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl 2004**
- VI.)** Seiten 67-73 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“**
- 1.) Seiten 67-70 Wasserbeitragssatzung
- 2.) Seiten 70-73 Wasserbeitragssatzung
- VII.)** Seiten 73-74 **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) Seiten 73-74 Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereich Trinkwasser
- 2.) Seite 74 Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereich Abwasser
- VIII.)** Seite 75 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 51/4/04)

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004

Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S.172, 176) sowie vom 23.12.2003 (GVBl I/03 S.298), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 18.05.2004 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Kreisgebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oder-Spree".
- (2) Kreissitz (Sitz der Verwaltung) ist die Stadt Beeskow.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen beschreibt sich wie folgt :

Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachtelter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange.

Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.

Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.

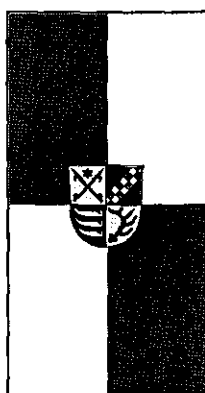
Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

Wappen:

Flagge:

Dienstsiegel:



§ 3**Unterrichtung der Einwohner/innen**

- (1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner/innen durch den Landrat/die Landrätin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises durch:
 - a) Veröffentlichung in der Lokalpresse,
 - b) Aushang im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7 Haus A und B, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10 und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60,
 - c) Aushang in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.
- (2) Jede/r Einwohner/in hat das Recht, in Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten in den Bürgerberatungsstellen im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10, und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60 und dem Büro des Kreistages wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlussvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.
- (3) Einwohner/innen des Landkreises können während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages in die Beschlüsse des Kreistages, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie in Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages Einblick nehmen. Gleiches gilt für Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen.
- (4) Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern/Einwohnerinnen des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen zu stellen. Die Fragen bzw. Anregungen der Einwohner/innen sind -soweit nicht unmittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt- schriftlich zu beantworten.

§ 4**Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Petitionsrecht**

- (1) Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 17 LKrO beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erfolgt, nach vorhergehender Beratung im Kreisausschuss, durch den Kreistag. Vor der Entscheidung ist den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit zu geben, den Antrag in einer Sitzung des Kreistages zu erläutern.
- (2) Jede/r hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat/die Landrätin zu wenden (Petition).
- (3) Eine Petition kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
 - b) diese sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

Anonyme Petitionen werden nicht behandelt.

- (4) Mindestens einmal im Jahr informiert der Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten (Petitionsausschuss) den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 5**Kreistag**

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine drei Stellvertreter/innen.
- (2) Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge. Scheidet der/die Vorsitzende des Kreistages oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem/ihrer Amt aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Kreistagssitzung vorzunehmen.
- (3) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle 3 Monate und fünfmal im Jahr.

§ 6**Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Kreistages wird von dem/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:
 - a) Grundstücksgeschäfte ;
 - b) Personalangelegenheiten, sofern es sich nicht um den Vollzug der Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten sowie die Bestellung und Abberufung der Dezernenten/Dezernentinnen handelt;
 - c) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
 - d) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen;

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch Ansprüche Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Angelegenheiten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 für eine nichtöffentliche Beratung vorliegen, werden von dem/der Vorsitzenden des Kreistages für die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vorgesehen. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.
- (5) Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten oder auf Antrag des/der Landrates/Landrätin kann durch Beschluss des Kreistages für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 8**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Ein Fernbleiben von der Sitzung ist der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:
 - a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
 - b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
 - c) berufsbedingte Verhinderung;
 - d) Urlaub;
 - e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
 - f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen, oder vom Kreisausschuss angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.
- (3) Der/Die Kreistagsabgeordnete/n, der/die annehmen muss/müssen, dass ein Ausschlussgrund gegen ihn/sie vorliegt, z. B. Befangenheit gem. § 32 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 28 GO, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung oder vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu offenbaren.

- (4) Die Kreistagsabgeordneten dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Kreis nicht vertreten; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 3 Wochen nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages in der Wahlperiode Folgendes, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann, anzugeben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. die gegenwärtig ausgeübten Berufe und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers,
 - b) selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes,
 - c) freie Berufe und sonstige selbständige Berufe,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 3. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmens, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Änderungen der Angaben sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.

Neben dem Namen und der Zugehörigkeit zu einer Fraktion können der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Form eines Abgeordnetenbuches bekannt gemacht werden. Ansonsten dürfen erhaltene Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Abgeordneten zu löschen.

- (6) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheit oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. §§ 27 bis 29 GO haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag und dem Kreisausschuss Empfehlungen geben, soweit sie nicht kraft Gesetzes Entscheidungskompetenz haben.

Ständige Ausschüsse sind:

- Kreisausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen
- Ausschuss für Ordnung, Recht und Landwirtschaft
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten
- Werksausschuss Bevölkerungsschutz
- Werksausschuss Burg Beeskow
- Werksausschuss KWU

Näheres regelt die Geschäftsordnung .

§ 10

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 11**Kreisausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus 14 Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin. Der Landrat/Die Landrätin leitet den Kreisausschuss und wird durch einen von den Mitgliedern zu bestimmenden Stellvertreter vertreten.
- (2) Für jedes Mitglied im Kreisausschuss ist ein/e Vertreter/in durch die Fraktionen zu benennen.

§ 12**Zuständigkeiten**

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages nach § 29 der LKrO entscheidet der Kreistag über folgende Angelegenheiten soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt :
(Erläuterung: Laufende Verwaltungsgeschäfte sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.)
 - a) den Abschluss, die Änderung auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100000 € übersteigt,
 - b) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50000 € überschreitet.
- (3) Der Kreisausschuss, zugleich Vergabeausschuss, entscheidet, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, in der Regel über:
 - a) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen die den Betrag von 100000 € übersteigen;
 - b) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen, wenn sie den Betrag von 15000 € übersteigen.
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten die den Betrag von 50000 € übersteigen.
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 100000 € übersteigen.
 - e) Die Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, wenn deren Wert im Einzelfall 5000 € oder im Haushaltsjahr den Wert von 13000 € überschreitet.

§ 13**Personalangelegenheiten**

- (1) In Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten entscheidet der Kreistag auf der Grundlage des §62 LKrO in Verbindung mit § 73 GO.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung der Amtsleiter/innen, Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes, Dezernenten/innen, Gleichstellungsbeauftragter/e sowie Werkleiter/innen.
- (3) Der Landrat entscheidet nach § 62 LKrO im Rahmen des Stellenplanes allein über:
 1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs.1 Nr.1 Landesbeamtengesetz),
 2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III/II (BAT-O/BAT),
 3. der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 4. der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs.1 Nr.4 Landesbeamtengesetz),
 5. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs.1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes,

6. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte bis einschließlich der Vergütungsgruppe III /II (BAT-O/BAT).
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Landrat allein
 1. bei den Arbeitern,
 2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe II (BAT-O/BAT).
- (5) Der Landrat entscheidet nach § 62 LkrO im Rahmen des Stellenplanes allein über:
die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung; das Vorliegen eines Dienstunfalles und darüber, ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt eines Beamten (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. die Ablehnung dieser); die Anwendung der Vorschriften der Arbeitszeitverordnung Brandenburg für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- (6) Der Landrat/die Landrätin wirkt darauf hin, die Ernennung von Beamten/Beamtinnen innerhalb der Kreisverwaltung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat/ die Landrätin ständig in ihrem Geschäftskreis.
Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Landrates/ der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung. Soweit diese/r verhindert ist, übernimmt der/die 2. Beigeordnete die Vertretung.
Ist auch der/die 2. Beigeordnete verhindert, übernimmt der/die für die Geschäftsbereiche „Recht, Ordnung“ zuständige Dezernent/in die Vertretung.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten und Dezernenten/innen nehmen an der Sitzung des Kreistages und des Kreisausschusses teil.
- (2) Der Landrat/ Die Landrätin, die Beigeordneten und Dezernenten/innen können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre/n Vertreter/in im Amt oder durch eine/n sachkundige/n Beamten/Beamtin oder Angestellten vertreten lassen.
- (3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind Beigeordnete und Dezernenten/innen dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin. Ebenso tritt der Landkreis für die soziale Integration von Behinderten, Senioren/innen sowie Ausländern ein. Bei der Integration von Ausländern wirkt er insbesondere auf den Abbau von Vorurteilen und struktureller Diskriminierung, auf die Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt hin.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben werden dem/der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragte/n die in Abs.1 genannten weiteren Aufgaben übertragen.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages sowie auch zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.
- (4) Der/ Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussvorlagen, die Auswirkungen auf die in Abs.1 genannten Zielstellungen des Landkreises haben, rechtzeitig einzubeziehen.
- (5) Weichen ihre/seine Auffassungen von der des Landrats/der Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muss auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.
- (6) Es wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Der Gleichstellungsbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag berufen und besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Gleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Es werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet.
Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Im Landkreis wird ein aus 7 Personen bestehender Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Das Nähere regelt die als Anlage dieser Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Landrat/die Landrätin im "Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree" veröffentlicht. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises Oder-Spree sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1,2 dadurch ersetzt werden, dass sie innerhalb der Kreisverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
In der Bekanntmachungsanordnung des Landrates/der Landrätin sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Regionalausgaben der "Märkischen Oderzeitung" (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages werden spätestens am 7. Tag vor der Sitzung in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft. Die Hauptsatzung vom 05.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 11.09.2002), die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 19.12.2003) sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 16.04.2004), tritt außer Kraft.

Beeskow, 18.05.2004

M. Zalenga
Landrat

(Anlage zu § 16 Abs.8 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004)

Wahlordnung für Ausländerbeiratswahlen im Landkreis Oder-Spree

§ 1 Regelungsgehalt

- (1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung und den Ablauf der Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner/innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Oder-Spree mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
Zusätzlich passiv wahlberechtigt sind alle gemäß dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz passiv Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oder-Spree, hierzu zählen auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie gleichzeitig über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.
Nicht passiv wahlberechtigt sind die/der Ausländerbeauftragte sowie Bedienstete der Ausländerbehörde des Landkreises Oder-Spree sowie die Vorgesetzten dieser Bediensteten.

§ 2 Ausländerbeirat

- (1) Sollte während der Wahlzeit im Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt werden, so gehört das Mitglied – ungeachtet seiner neuen Staatsbürgerschaft – dem Beirat weiterhin an.

§ 3 Wahlgebiet/Wahlbehörde

- (1) Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Wahlbehörde ist der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Oder-Spree, er/sie setzt den Termin für die Wahl des Ausländerbeirates fest.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist die bei der Wahlbehörde zu bildende Wahlkommission verantwortlich.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens 4 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission, der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in werden durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree gewählt.
Als Mitglieder der Wahlkommission werden Personen berufen, die passiv wahlberechtigt sind i. S. des § 1 Abs. 3 dieser Wahlordnung. Das Amt des/der

Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin ist mit einem/einer Ausländer/in zu besetzen. Wer Mitglied der Wahlkommission ist, kann nicht selbst für den Ausländerbeirat kandidieren.

- (4) Die Tätigkeit als Mitglied der Wahlkommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, in der sie bei der letzten vorhergehenden Wahl zum Kreistag an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt worden ist.
- (5) Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf §§ 8 und 10 Bbg. DSG und §§ 75 ff Ausländergesetz.
- (6) Die Wahlkommission konstituiert sich auf ihrer ersten Sitzung. Diese soll spätestens am 60. Tag vor der Wahl stattfinden.
- (7) Die Wahlkommission besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Die Amtszeit endet darüber hinaus mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission.
- (8) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Wahlkommission werden neue Mitglieder nachgewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgt eine Neuwahl aus dem Kreis der übrigen Mitglieder.
- (9) Die Wahlkommission gibt den festgesetzten Termin der Wahl umgehend öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung enthält darüber hinaus Erläuterungen und Daten zum Verfahren gemäß den §§ 5-9 dieser Wahlordnung.

§ 5 Wahlbüro

- (1) Zur Unterstützung der Wahlkommission wird ein Wahlbüro bei der Ausländerbeauftragten des Landkreises Oder-Spree eingerichtet.
- (2) Die Wahlbehörde gewährleistet, dass das Wahlbüro zu den Geschäftszeiten ständig besetzt ist.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Oder-Spree soll in Form der Briefwahl erfolgen.
- (2) Die ausländischen und die deutschen Mitglieder des Beirates werden mit getrennten Stimmzettel gewählt. Auf dem Stimmzettel der ausländischen Bewerber/innen dürfen bis zu fünf Namen angekreuzt werden. Auf dem Stimmzettel der deutschen Bewerber/innen dürfen bis zu zwei Namen angekreuzt werden.
- (3) Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch entsprechend den Namen der Bewerber/innen. Auf dem Stimmzettel wird vermerkt, dass diese alphabetische Reihenfolge keine Bewertung durch die Wahlbehörde darstellt.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

tigung, einen Wahlschein, zwei Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Umschlag für die Rückantwort.

§ 7 Wähler/innenverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer im Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der/Die Landrat/Landrätin ist berechtigt, die für die Wahl und für das Erstellen des Wähler/innenverzeichnisses notwendigen Daten bei den zuständigen Behörden gemäß § 4 Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 28 Brandenburgischen Meldegesetzes zu erheben.
- (3) Das Wähler/innenverzeichnis wird vom 15. bis zum 11. Tag vor der Wahl während der Dienstzeiten im Wahlbüro bei der Ausländerbeauftragten des Landkreises Oder-Spree ausgelegt. Hierauf wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wähler/innenverzeichnisses sind innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich gegenüber der Wahlkommission zu erklären.
- (4) Die Wahlkommission ist von sich aus berechtigt, Fehler des Wähler/innenverzeichnisses zu korrigieren. Streichungen von Wähler/innen sind nur bis zum 16. Tag vor der Wahl zulässig.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Personen eingebracht werden, die passiv wahlberechtigt sind.
- (2) Die Wahlvorschläge für die ausländischen und die deutschen Mitglieder des Beirates sind getrennt einzureichen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde einzureichen.

§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann die Namen mehrerer Bewerberinnen und Bewerber enthalten, er muss mindestens einen Namen enthalten.
- (2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Angabe über laufendes Asylverfahren, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift eines jeden Bewerbers;
 - b) Den vollständigen Namen und die Anschrift der den Wahlvorschlag einreichenden Person.
- (3) Der/die Wahlbewerber/in muss dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- (4) Jede/r Bewerber/in kann sich für einen Wahlvorschlag bewerben.
- (5) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ausländerbeirates muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede/r Wahlberechtigte kann nur

einen Wahlvorschlag durch seine/ihre Unterschrift unterstützen.

- (6) Die Wahl findet als Personenwahl statt. Eine Listenwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlkommission gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlkommission ermittelt das Ergebnis der Wahl. Festzustellen sind:
 - a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b) die Zahl der Wähler/innen,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen
 - e) die Zahl der auf jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) die gewählten Bewerber/innen,
 - g) die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.
- (2) Gewählt sind die Bewerber/innen, die mit den jeweils meisten Stimmen.
Bei Stimmengleichheit (nur beim 7. Bewerber) entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission gezogene Los.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat

- (1) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen schriftlich über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt die Wahl als abgelehnt.

Der/die Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ende der Mitgliedschaft fest. Er/Sie stellt auch fest, wer nachrückt, dabei sind die Nachrücker/innen nach ihrer Staatsbürgerschaft gem. § 2 (1) dieser Wahlordnung zu differenzieren.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet durch

- a) Rücktrittserklärung,
- b) Verlust der passiven Wahlberechtigung,
- c) bestandskräftige Ausweisungsverfügung
- d) Tod

§ 15 Wahlprüfungsverfahren

Die §§ 55, 56, 57 und 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

§ 16 Wahlwiederholung

Die Wahl wird wiederholt, wenn

- a) die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wird,
- b) mindestens drei der nach § 22 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vorgesehenen Sitze unbesetzt sind
oder
- c) Die Wahl nicht durchgeführt wurde.

Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Wahlbehörde.

§ 17 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

In Zweifelsfällen werden die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend angewandt.

§ 18 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen gemäß §§ 7-9 der Wahlordnung sowie die Unterlagen zur Feststellung der Wahlergebnisse werden durch die Wahlbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in entsprechender Anwendung des § 91 BbgKWahlV aufbewahrt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.05.2004

M. Zalenga
Landrat

II.) Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 52/4/04)

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004

- § 1 Zusammentreten des Kreistages
- § 2 Einberufung des Kreistages
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzung
- § 5 Fraktionen
- § 6 Befangenheit
- § 7 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8 Auskunftspflicht der Kreistags- und Ausschussmitglieder
- § 9 Informationsrechte der Abgeordneten
- § 10 Aufgaben der/des Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter
- § 11 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 12 Anträge zu Sachfragen
- § 13 Anfragen
- § 14 Verhandlungsleitung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Persönliche Bemerkungen
- § 17 Begrenzung der Redezeit
- § 18 Beschlussfähigkeit des Kreistages
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Namentliche Abstimmung
- § 21 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 22 Wahlen
- § 23 Ordnung in den Sitzungen
- § 24 Ausschluss von Sitzungen
- § 25 Einwohnerfragestunde im Kreistag
- § 26 Niederschrift
- § 27 Beschlüsse und Beschlussbuch
- § 28 Bildung und Besetzung von Ausschüssen
- § 29 Verfahren in den Ausschüssen
- § 30 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 31 Änderungen, Abweichungen
- § 32 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree gibt sich und seinen Ausschüssen gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.05.2004 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammentreten des Kreistages

(1)

Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies 1/5 der Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder der Landrat/die Landrätin verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. In ihm sind die zur Beratung zu stellenden Gegenstände anzugeben.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Kreistagsabgeordnete, die zur Kreistagssitzung nicht erscheinen oder an ihr nicht bis zum Schluss teilnehmen können, haben dies persönlich oder durch eine/n Beauftragte/n dem/der Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Kreistagsabgeordnete, die verspätet zur Kreistagssitzung erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, machen den/die Vorsitzende/n darauf aufmerksam.

(3)

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Kreistagsabgeordneten persönlich einzutragen haben.

§ 2

Einberufung des Kreistages

(1)

Die Mitglieder des Kreistages, der Landrat/die Landrätin, die Beigeordneten, die Dezernenten/innen und ggf. geladene Bürgerinnen und Bürger werden schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Der schriftlichen Ladung sind die Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten grundsätzlich beizufügen.

In begründeten Fällen können Vorlagen zwischen der Einladung und der Sitzung des Kreistages nachgereicht werden. Ebenso sind in Ausnahmefällen Tischvorlagen möglich.

Ihre Einbeziehung in die Kreistagssitzung muss durch die/den Vorsitzende/n oder den Einbringer/die Einbringerin begründet und vom Kreistag beschlossen werden.

(2)

Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.

Der Kreistag kann mit verkürzter Frist einberufen werden:

a) mit einer Frist von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn in den

Fällen, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind;

b) in Fällen der Beschlussunfähigkeit kann die gem. § 18 Abs. 3 stattfindende erneute Sitzung auf den 3. Werktag nach dem Sitzungstermin festgelegt werden.

§ 3

Tagesordnung

(1)

Die Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages stellt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin auf. Anträge von Fraktionen oder von mindestens 10 % der Kreistagsabgeordneten, bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen, müssen bei dem/der Vorsitzenden mindestens 20 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich eingereicht werden. Einem solchen Antrag muss entsprochen werden. Der Tagesordnungspunkt kann nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

(2)

Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt gesondert für die im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandelnden Punkte.

(3)

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.

(4)

Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(5)

Ist absehbar, dass die Tagesordnung der laufenden Sitzung nicht mehr abgearbeitet werden kann, kann auf Antrag die Sitzung geschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages. Der zu diesem Zeitpunkt aufgerufene Tagesordnungspunkt ist mit einem Ergebnis abzuschließen. Nicht erledigte Gegenstände sind in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen der Sitzung

(1)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung sind in der Lokalpresse bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt das nur, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist. Diese Tagesordnungspunkte sind daher nur allgemein zu bezeichnen.

Bekanntmachung über die Einberufung einer Sitzung
Vertreter der Presse in geeigneter Weise über die
Beratungsgegenstände öffentlicher Sitzungen informiert
werden.

§ 5 Fraktionen

(1)

Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen des
Kreistages zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus
mindestens zwei Personen bestehen. Kreistagsabgeordnete
können nur einer Fraktion angehören.

(2)

Fraktionen wirken bei der Willensbildung und
Entscheidungsfindung im Kreistag mit.
Sie können insoweit ihre Meinung öffentlich darstellen.
Ihre Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen
Grundsätzen entsprechen.

(3)

Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre
Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sind der/dem
Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Kreistag ist
darüber zu informieren. Das gleiche gilt für spätere
Änderungen.

(4)

Die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen muss gewährleistet
sein, die Finanzierung der Geschäftstätigkeit wird durch
eine Richtlinie geregelt.

§ 6 Befangenheit

(1)

Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die
annehmen müssen, dass bei Beratung oder Beschlussfas-
sung eines Gegenstandes, die im § 28 der Gemeindeord-
nung des Landes Brandenburg genannten Ausschlie-
ßungsgründe bei ihnen zutreffen, haben dies vor Eintritt
in die Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem
Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen und den
Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung
können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil
des Sitzungsraumes aufhalten. Im Zweifelsfall sind sie
verpflichtet, sich über die Auslegung des § 28
Gemeindeordnung zu vergewissern. Die Nichtteilnahme
an der Beratung und Beschlussfassung ist in der
Niederschrift zu vermerken.

(2)

Über die Ausschließungsgründe entscheiden bei
Kreistagsabgeordneten der Kreistag, bei Ausschussmit-
gliedern der Ausschuss. Wird festgestellt, dass ein Fall
der Befangenheit vorliegt und nimmt darauf der/die
betroffene Kreistagsabgeordnete weiter an der Beratung
teil, kann der/die Vorsitzende seinen Ausschluss von der
Beratung dieses Tagesordnungspunktes anordnen.

(3)

Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom
Kreistag oder vom Ausschuss durch Beschluss
festgestellt.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1)

Zu den Angelegenheiten über die gemäß § 8 Abs 2 der
Hauptsatzung Verschwiegenheit zu bewahren ist,
gehören insbesondere solche, die im Rahmen einer
nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil
der Sitzung bekannt werden. Dazu gehören sowohl der
Verlauf als auch alle Einzelheiten der Beratung.

(2)

Der Kreistag oder der jeweilige Ausschuss kann
beschließen, dass bestimmte Ergebnisse der Beratung der
nichtöffentlichen Sitzung der Presse mitgeteilt werden;
insoweit entfällt die Schweigepflicht der Sitzungsteil-
nehmer.

(3)

Verletzt ein Mitglied des Kreistages oder eines
Ausschusses die Schweigepflicht so kann es zur
Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit
Strafe bedroht ist, kann der Kreistag gemäß § 32 Abs. 2
der Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 Abs. 6, §
26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes
Brandenburg ein Ordnungsgeld bis zu 500 € festlegen.

§ 8 Auskunftspflicht der Kreistags- und Ausschussmit- glieder gegenüber dem/der Vorsitzenden des Kreistages

(1)

Änderungen der Angaben nach § 8 Abs. 5 der
Hauptsatzung sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages
unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder
ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein in Form
eines Abgeordnetenbuches bekannt gemacht werden.
Ansonsten dürfen die nach Absatz 1 erhaltenen
Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des
Kreistages und der Ausschüsse verwendet werden; sie
sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der
Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der
ausgeschiedenen Abgeordneten zu löschen.

(3)

In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Kreistages und
der Ausschüsse verpflichtet, sich durch Rückfragen bei
dem/der Vorsitzenden über die Auslegung der
Bestimmungen zu vergewissern.

(4)

Wird gegen ein Mitglied des Kreistages oder eines Ausschusses der Vorwurf erhoben, dass gegen die Auskunftspflicht verstoßen worden ist, so hat der/die Vorsitzende auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der genannten Gremien den/die Betroffene/n zur Stellungnahme aufzufordern. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er/sie der Fraktion, der der/die Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Vorsitzende teilt nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung dem Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung mit.

§ 9

Informationsrechte der Abgeordneten

(1)

Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, bei dem/der Vorsitzenden alle Beschlüsse und andere Unterlagen des Kreistages einzusehen.

(2)

Der Landrat/Die Landrätin und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Mitglied des Kreistages auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(3)

Jedem Mitglied des Kreistages ist vom Landrat/der Landrätin Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder von Ausschüssen stehen. Dies gilt nicht bei Ausschlussgründen nach §28 der Gemeindeordnung oder wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

§ 10

Aufgaben des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen

(1)

Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen. Er/Sie übt während der Sitzungen des Kreistages das Hausrecht in den Räumen des Kreistages aus.

(2)

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreistages ein, wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages und fördert seine Arbeiten. Er/Sie hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.

(3)

Der/die Vorsitzende prüft die für den Kreistag bestimmten Anfragen, Anträge, Beschlussempfehlungen und Vorlagen formell und stellt den Entwurf der Tagesordnung zusammen. Er/Sie führt den damit verbundenen Schriftwechsel.

(4)

Das Büro des Kreistages unterstützt den/die Vorsitzende/n des Kreistages bei seiner/ihrer Amtsführung und führt dessen/deren Aufträge im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Kreistages aus. Bei der personellen Besetzung des Büros wirkt der/die Vorsitzende des Kreistages mit.

(5)

Die Stellvertreter/innen unterstützen den/die Vorsitzende/n des Kreistages bei seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn/sie bei Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 11

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1)

Der/Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der/Die erste Stellvertreter/in nimmt im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, übernimmt der/die zweite bzw. der/die weitere Stellvertreter/in dessen Vertretung.

(2)

Der/Die Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladungen und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Liegt eine verkürzte Einladungsfrist vor, so ist durch den Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(3)

Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Weiterhin kann auf Antrag einer Fraktion des Kreistages die Sitzung kurzzeitig unterbrochen werden.

§ 12

Anträge zu Sachfragen

(1)

Anträge sind zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2)

Jeder Antrag ist durch den/die Antragsteller/in vorzutragen und zu begründen.

(3)

Änderungsanträge zu Anträgen und zu Vorlagen der Verwaltung sind schriftlich dem/der Vorsitzenden vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

(4)

Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Anträge dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Anfragen

(1)

Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden. Die Anfragen sollen spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

(2)

Der/Die Vorsitzende teilt die Anfragen von Fraktionen unverzüglich dem Landrat/der Landrätin mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3)

Anfragen von Fraktionen werden in der Regel mündlich beantwortet. Auf Verlangen des Fragestellers/der Fragestellerin ist eine Anfrage schriftlich zu beantworten. Der Landrat/Die Landrätin hat die Antwort bis spätestens am 14. Tag vor der übernächsten Sitzung des Kreistages dem/der Vorsitzenden einzureichen. Die Antwort ist zusammen mit den Drucksachen für diese Sitzung zu verteilen.

(4)

Die Beantwortung von Anfragen erfolgt zu Beginn der Kreistagssitzung. Für die Beantwortung der Anfragen stehen in jeder Kreistagssitzung höchstens 45 Minuten zur Verfügung. Anfragen die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind werden bis zur nächsten Kreistagssitzung zurückgestellt oder schriftlich beantwortet.

(5)

An die Beantwortung der Anfragen hat sich auf Antrag des Fragestellers/der Fragestellerin eine Aussprache anzuschließen. Der Fragesteller /Die Fragestellerin erhält hierzu als erste/r das Wort.

§ 14 Verhandlungsleitung

(1)

Der/Die Vorsitzende erteilt in der Sitzung des Kreistages das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so obliegt ihm/ihr die Entscheidung. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann das Wort im Interesse sachgemäßer Erledigung in anderer Reihenfolge erteilen.

(2)

Zu Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes soll der/die Kreistagsvorsitzende in folgender Reihenfolge das Wort erteilen:

- a) dem/der Antragsteller/in oder Anfragenden,
- b) den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern/Sprecherinnen.

(3)

Der/Die Kreistagsvorsitzende soll dem Landrat/der Landrätin jederzeit auf Verlangen das Wort erteilen. Gleiches gilt für die Beigeordneten und Dezernenten/innen mit Zustimmung des Landrates für ihren Geschäftsbereich.

Der/Die Redner/in darf dadurch nicht unterbrochen werden. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie zur Sache sprechen, hat er/sie zuvor die Sitzungsleitung abzugeben.

(4)

Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der/die Kreistagsvorsitzende die Beratung. Auf Verlangen erhält der/die Antragsteller/in oder Anfragende das Schlusswort. Während der Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

(5)

Werden von dem/der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1)

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie werden durch Erheben beider Arme angezeigt. Über sie ist vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen.

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- c) Schluss der Aussprache oder der Rednerliste,
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) bestimmte Formen der Abstimmung,
- h) Durchführung einer 2. Lesung,
- i) Rücknahme eines Antrages,
- j) Begrenzung der Redezeit,
- k) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3)

Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist über sie in der oben wiedergegebenen Reihenfolge abzustimmen.

(4)

Der/Die Kreistagsvorsitzende hat bei jedem Antrag zur Geschäftsordnung ausdrücklich der Fraktion Gelegenheit zu geben, durch je eine/n Kreistagsabgeordnete/n zu dem

Antrag Stellung zu nehmen. Der Landrat/Die Landrätin oder der von ihm /ihr bestimmte Beigeordnete muss auf sein /ihr Verlangen vor der Abstimmung nochmals gehört werden.

(5)

Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste und Anträge auf Übergang zur Tagesordnung kann nur stellen, wer in demselben Redebeitrag nicht zur Sache gesprochen hat.

(6)

Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.

§ 16

Persönliche Bemerkungen

(1)

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des betreffenden Punktes der Beratung zulässig. Es muss aber vor einer etwa stattfindenden Abstimmung erteilt werden. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine/ihre Person erhoben worden sind, zurückweisen oder missverständliche eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen darf 5 Minuten nicht überschreiten.

(2)

In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung außerhalb der Reihenfolge erteilen, falls dies zur Aufklärung eines Missverständnisses zweckmäßig erscheint.

§ 17

Begrenzung der Redezeit

(1)

Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten. Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten. Die Regelungen des § 29 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.

(2)

Spricht ein/e Kreistagsabgeordnete/r über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3)

Wünscht der Kreistag eine/n Redner/in über die beschlossene Redezeit anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.

(4)

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag

Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 18

Beschlussfähigkeit des Kreistages

(1)

Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n festzustellen. Danach gilt er als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht feststellbar ist. Die Beschlussfähigkeit des Kreistages kann bis spätestens vor einer Abstimmung angezweifelt werden. Der/Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(2)

Bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben. Der Kreistag ist alsbald zu einer neuen Sitzung einzuberufen. Die Frist bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 2b.

(3)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4)

Besteht bei mehr als die Hälfte der Kreistagsmitglieder ein Ausschlussgrund, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

§ 19

Beschlussfassung

(1)

Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrates/der Landrätin, einer Fraktion oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag
- oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag gemäß § 12.

(2)

Die/Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung mit Verlesen des Wortlautes des Beschlusses oder durch Verweis auf die Vorlage ein.

(3)

Die Beschlüsse des Kreistages werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen oder der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen oder

ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)

Bei Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion kann eine geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen werden. Geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

(5)

Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Schluss der Beratung,
2. Anträge auf Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse,
3. Unterbrechung der Sitzung,
4. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge,
5. Beratungsgegenstand.

(6)

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird. Liegen mehrere Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der vom Hauptantrag am weitesten abweicht. Der/Die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Jedes Mitglied des Kreistages kann die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage beantragen.

§ 20

Namentliche Abstimmung

(1)

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie erfolgt durch Aufruf der Namen der Kreistagsabgeordneten oder durch Abgabe namentlich gekennzeichnete Stimmkarten. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit "JA" oder "NEIN" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Die Listen mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung sind der Niederschrift der Sitzung beizufügen.

(2)

Entstehen Zweifel, ob und wie ein/e Kreistagsabgeordneter/e abgestimmt hat, so richtet der/die Vorsitzende eine öffentliche Anfrage hierüber an das Kreistagsmitglied. Eine Nichtbeantwortung dieser Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen.

(3)

Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig bei Beschlussfassung über:

- a) die Stärke des Ausschusses
- b) Überweisung an einen Ausschuss

- c) Abkürzung der Fristen
- d) Sitzungsdauer und Sitzungszeit
- e) Vertagung der Sitzung
- f) Vertagung oder Schluss der Beratung
- g) sonstige Anträge zur Geschäftsordnung

§ 21

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1)

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der /die Vorsitzende fest und verkündet es.

Auf Antrag eines/r Kreistagsabgeordneten ist das genaue Ergebnis aufgeschlüsselt nach "JA" und "NEIN" Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzustellen.

Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist. Ergeben sich Zweifel an dem Ergebnis der Auszählung, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(2)

Bei der Abstimmung mit Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel auf denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und solche, die einen Zusatz enthalten, sind ungültig.

(3)

Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

§ 22

Wahlen

(1)

Wahlen sind Beschlüsse des Kreistages, die die Auswahl oder Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben und in einem Gesetz als Wahl bezeichnet werden.

(2)

Die Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten erfolgen nach den Bestimmungen der Landkreisordnung des Landes Brandenburg.

(3)

Gewählt wird geheim. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Ist nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4)

Es dürfen nicht mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden, als zu wählen sind.

(5)

Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6)

Die Wahl ist dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages ihre Stimmen abgegeben hat.

(7)

Abweichungen vom Modus der Wahlhandlung können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Das Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach sind die Stimmzettel zu vernichten.

§ 23

Ordnung in den Sitzungen

(1)

Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.

(2)

Der/Die Vorsitzende kann Kreistagsabgeordnete, die sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung in den Kreistagssitzungen verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(3)

Der/Die Vorsitzende kann einem/einer Redner/in das Wort entziehen, wenn diese/r drei mal in derselben Sitzung zur Ordnung gerufen und der/die Redner/in beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden ist. Dem Zuruf zur Ordnung steht der Ruf zur Sache gleich.

(4)

Ist einem/einer Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr zu demselben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

(5)

Gegen die Wortentziehung kann der/die Betroffene innerhalb von 7 Tagen schriftlich begründeten Einspruch bei dem/der Vorsitzenden einlegen. Der Kreistag entscheidet darüber ohne Aussprache in der folgenden Sitzung.

(6)

Wenn unter den Sitzungsteilnehmern störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt

er/sie seinen/ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.

(7)

Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Entsteht spürbare Unruhe im Zuhörerraum, kann der/die Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 24

Ausschluss von Sitzungen

(1)

Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass er sich berechtigten Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt, kann der Kreistag dieses Kreistagsmitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss muss ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Weigert er/sie sich der Aufforderung des/der Vorsitzenden nachzukommen, so kann der/die Vorsitzende auf bestimmte Zeit die Sitzung aussetzen oder sie aufheben.

(2)

In besonders schweren Fällen von Ordnungsverstößen oder bei wiederholtem Ausschluss kann das Kreistagsmitglied durch einen Beschluss des Kreistages, der der 2/3 Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder bedarf, für eine oder mehrere Sitzungen des Kreistages ausgeschlossen werden. Kreistagsmitglieder dürfen für die Zeit ihrer Ausschlusses auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen.

(3)

Der Kreistag kann beschließen, dass der Ausschluss von einer Sitzung, die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung um 1/3 sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist der Ausschluss für mehrere Sitzungen des Kreistages ausgesprochen worden, so kann er mit einfacher Mehrheit eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Entschädigungszahlungen beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

(4)

Gegen eine von dem/der Vorsitzenden verfügte Ordnungsmaßnahme kann der/die Betroffene innerhalb von 7 Tagen bei dem/der Vorsitzenden schriftlich Einspruch erheben. Die Entscheidung ist zu Beginn der nächsten Kreistagssitzung bekannt zu geben.

§ 25**Einwohnerfragestunde im Kreistag****(1)**

Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sie sind zurückzuweisen, wenn diese

- a) durch ihren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen,
- b) ein Eingreifen in ein Gerichtsverfahren verlangen.

Ausschüsse dürfen keine Fragestunden für Bürger und Bürgerinnen durchführen.

(2)

Fragen können schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Die vor einer Kreistagssitzung rechtzeitig eingereichten Fragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste aufzuführen. Die Liste wird vor der Kreistagssitzung ausgelegt. In ihr ist der/die Fragesteller/in und seine/ihre Anschrift zu bezeichnen. Der/Die Vorsitzende reicht die Fragen umgehend an den Landrat/die Landrätin zur Beantwortung.

(3)

Die in der gemäß Abs. 2 aufgestellten Liste aufgeführten Fragen werden in der Kreistagssitzung von dem/der Vorsitzenden oder von dem Landrat/der Landrätin mündlich beantwortet, wenn die jeweiligen Fragesteller anwesend sind. Eine Bindung an die Reihenfolge der Liste besteht nicht. Ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich oder sind die Fragesteller nicht anwesend, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Der/die Vorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden erhalten Durchschriften dieser schriftlichen Antworten. Mündliche Fragen werden dann im Anschluss an die schriftlich gestellten behandelt, soweit es die Gesamtdauer der Fragestunde zulässt. Ein Anspruch auf schriftliche Beantwortung einer mündlich gestellten Frage besteht nicht.

(4)

Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 45 Minuten. Schriftliche Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet sind, werden schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde wird zu Beginn der Kreistagssitzung durchgeführt.

(5)

Zu jeder Frage können nach Beantwortung mündlich oder schriftlich zwei Zusatzfragen vom Fragesteller gestellt werden. Ein/e Sprecher/in jeder Fraktion kann eine Stellungnahme zu den Fragen abgeben. Eine Aussprache über die Fragen ist nicht zulässig.

§ 26**Niederschrift****(1)**

Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:

- a) Tag, Tagungsort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der anwesenden und der entschuldigten oder unentschuldigt fehlenden Kreistagsmitgliedern sowie die Namen der dienstlich anwesenden Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung und der sonstigen zugelassenen Personen,
- c) Tagesordnung,
- d) Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen/ geheim) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
- e) Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher.
Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem/der Schriftführer/in mit dem Hinweis zu übergeben, dass er/sie seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen haben will;
- f) die zu den einzelnen Gegenständen gestellten Anträge und dazu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis,
- g) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
- h) die getätigte Wahl mit dem Abstimmungsergebnis,
- i) bei namentlicher Abstimmung die Namen der Kreistagsabgeordneten und das Abstimmungsergebnis,
- j) Namen von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossener Mitglieder des Kreistages,
- k) sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, entgegengesetzte Anträge).
- l) eine Aufstellung der gefassten Beschlüsse mit Kurzbezeichnung und Beschlussnummer bzw. Drucksachennummer.

(2)

Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in aufgenommen und von dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in so wie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Der/Die Schriftführer/in wird von dem/der Vorsitzenden bestellt.

(3)

Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird. Es muss dieses bis zur Beendigung des Kreistages verlangen.

(4)

Die Niederschrift der Sitzungen muss jedem Mitglied des Kreistages spätestens 10 Kalendertage vor der nächsten Sitzung zugeleitet sein.

(5)

Tonbandaufzeichnungen als Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschriften sind nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder zustimmen. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. Bis dahin sind diese so aufzubewahren, dass ein unbefugtes Abhören verhindert wird.

(6)

Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, so gilt sie als anerkannt.

(7)

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem/der Schriftführer/in schriftlich zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch Erklärungen des/der Schriftführers/Schriftführerin oder durch eine *Berichtigung der Niederschrift* zu beheben, so entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Form die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 27

Beschlüsse und Beschlussbuch

(1)

Alle vom Kreistag gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung erhalten eine Drucksachenummer und werden in ein Beschlussbuch eingetragen. Beschlüsse öffentlicher Sitzungen können von den Bürgern und Bürgerinnen eingesehen werden.

(2)

Das Büro des Kreistages führt einen zusammengefassten Nachweis des Erfüllungsstandes aller vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 28

Bildung und Besetzung von Ausschüssen

(1)

Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Kreistag kann neben den Kreistagsabgeordneten sachkundige Einwohner/innen in diese Ausschüsse bis zur max. Mitgliederzahl der Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Ausschusses berufen.

(2)

Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen

Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Der/Die Vorsitzende ermittelt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen.

Der Kreistag stellt diese Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

In den Ausschüssen (außer Kreisausschuss) ist die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes des Ausschusses durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion möglich.

Die Vertretung ist dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung anzuzeigen.

Damit erhält das vertretende Mitglied das Stimmrecht.

(3)

Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffsverfahren). Änderungen sind mit Einverständnis der Fraktion möglich.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den/die Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

(4)

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dieses Mitglied ist dem/der Vorsitzenden und dem/der Ausschussvorsitzenden namentlich zu benennen.

(5)

Der Kreistag kann im Einzelfall einstimmig ein von Abs. 2 und Abs. 3 abweichendes Verfahren beschließen.

(6)

Bei der Bestellung von Vertretern für Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden, Kommunalverbänden, Vereinen, Delegationen oder Kommissionen ist entsprechend Abs. 2 und Abs.3 zu verfahren.

§ 29

Verfahren in den Ausschüssen

(1)

Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Hauptsatzung etwas anderes bestimmt. Die Öffentlichkeit soll über die Ausschusssitzungen in geeigneter Form unterrichtet werden.

Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Bildung des Ausschusses. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies mindestens 1/5 seiner Mitglieder oder eine Fraktion schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Der/Die Einladende schlägt die Tagesordnung

vor und übermittelt sie rechtzeitig den Ausschussmitgliedern.

(2)

Ständige Ausschüsse tagen mindestens einmal in zwei Monaten.

(3)

Die Mitglieder der Ausschüsse sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Übergabe der Tagesordnung und der für die Behandlung notwendigen Unterlagen einzuladen. Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so ist die Einladung an eine/n benannte/n Stellvertreter/in unverzüglich weiterzuleiten.

(4)

Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner/innen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anhören.

Der Landrat/Die Landrätin und die zuständigen Beigeordneten sind zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen, den Beauftragten und den Beiräten ist die Tagesordnung aller öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

(5)

Der/Die Kreistagsvorsitzende oder sein/e Vertreter/in kann an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Landrat/Die Landrätin und die Beigeordneten sind auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen. Sie können im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausschusses Bedienstete der Landkreisverwaltung hinzuziehen.

(6)

Sachkundige Einwohner/innen, die in Ausschüsse gewählt worden sind, werden von dem/der Ausschussvorsitzenden jeweils in der Sitzung, in der sie erstmals teilnehmen, eingeführt und gemäß § 32 Abs. 2 LKrO in Verbindung mit § 27 bis 29 GO verpflichtet. Sachkundige Einwohner/innen sind in den Ausschüssen nicht stimmberechtigt.

(7)

Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören, aber einen Antrag gestellt haben, der behandelt werden soll, erhalten fristgemäß eine Einladung sowie Sitzungsunterlagen.

(8)

Die Ausschüsse legen Beratungsergebnisse in Form von Beschlussempfehlungen vor.

(9)

Die Ausschüsse bestimmen bei Bedarf eine/n Berichterstatter/in für die Sitzung des Kreistages. Eine/n

weitere/n Berichterstatter/in kann für die Ausschussminderheit benannt werden. Jede Fraktion kann 3 Monate nach Überweisung einer Drucksache einen schriftlichen Zwischenbericht und nach 6 Monaten einen Endbericht verlangen.

(10)

Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses, den Vertretern/Vertreterinnen, dem/der Vorsitzenden, seinen Stellvertretern/innen, dem Landrat / der Landrätin und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

(11)

Kann der Ausschuss eine vom Kreistag überwiesene oder anderweitig zugewiesene Vorlage nicht abschließend beraten und liegt diese der zeitlich folgenden Kreistagsitzung somit nicht vor, ist der Kreistag darüber zu informieren.

§ 30

Aushändigung der Geschäftsordnung

(1)

Allen Kreistagsmitgliedern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 31

Änderungen, Abweichungen

(1)

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

(2)

Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern eine solche Abweichung nach der Landkreisordnung und nach der Hauptsatzung zulässig ist.

§ 32

Inkrafttreten

(1)

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Die Geschäftsordnungen vom 26.04.1994 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 6 vom 13.06.1994) mit ihren Änderungen,

in der Fassung der 1. Änderung vom 12.09.1995, (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 19 vom 29.11.1995)

in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.1996,
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 28 vom
28.12.1996)

in der Fassung der 3. Änderung vom 26.05.1998
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 42 vom
25.06.1998)

in der Fassung der 4. Änderung vom 18.05.1999
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 54 vom
07.06.1999)

in der Fassung der 5. Änderung vom 25.12.2003
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 12 vom
19.12.2003)

tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beeskow, 18.05.2004

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree wird
im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich
bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisord-
nung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher
beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber
dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 18.05.2004

M. Zalenga
Landrat

III.) Satzung und Gebührensatzung der Volkshoch- schule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 43/4/04)

Der Kreistag beschließt die Satzung der Volkshochschule
und Gebührensatzung der Volkshochschule.

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Rechtsstatus

1. Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche
Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.
2. Die VHS ist Mitglied des Brandenburgischen
Volkshochschulverbandes.

§ 2 Aufgabe

1. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und
Heranwachsenden Kenntnisse, Fähigkeiten und
Qualifizierungen im Sinne des § 2 Brandenburi-
sches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zu ver-
mitteln.
2. Die VHS unterbreitet den Bürgerinnen und
Bürgern ein universelles Bildungsangebot und,
soweit es dem Profil einer VHS entspricht, beruf-
liche Weiterbildung in Lehrgängen und Veranstal-
tungen.
3. Die Arbeit orientiert sich am Bedarf und am Stand
von Wissenschaft und Forschung.
4. Die VHS sucht und fördert die Kooperation mit
anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen (Trä-
gern).
5. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch
unabhängig.

§ 3 Aufbau und Eingliederung in die Kreisverwaltung

1. Die VHS gliedert sich in die Geschäftsstelle in
Fürstenwalde und die Regionalstellen in Beeskow,
Erkner und Fürstenwalde.
2. Die VHS untersteht dem für Bildung zuständigen
Dezernat der Kreisverwaltung.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und
VHS wird durch den zuständigen Fachausschuss
des Kreises gefördert. Ein dafür zuständiger Bei-
rat wird aus den Reihen der Mitglieder des Fach-
ausschusses gebildet.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen zuständiger Organe,
die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS
betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die
der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung
der Erwachsenenbildung (EB) gestellt ist (§ 2).

§ 5 Leiterin/Leiter der VHS

1. Die Leiterin/der Leiter der VHS ist hauptberuflich tätig; ihr/sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln.

Hinsichtlich ihrer/seiner Qualifikation und der allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Tätigkeitsfelder gelten die Ausführungen der Kultusministerkonferenz „Zur Berufsposition der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in der Weiterbildung (Erwachsenenbildung)“

2. Die Leiterin/der Leiter der VHS ist gesamtverantwortlich für die pädagogische Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen einschl. der Programmplanung. Zu ihren/seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Zu- und Mitarbeit in Entscheidungs- und Beratungsgremien des Trägers in VHS-Angelegenheiten.
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.
 - c) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel.
 - d) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten.
3. Bei einem Wechsel der/des Leiterin/Leiters ist der zuständige Fachausschuss des Kreistages zu hören.

§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/er der VHS

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 gelten gleichermaßen für die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 7 Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten

1. Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Vereinbarung über einen Lehrauftrag als freiberufliche/r Dozentin/Dozent.
2. Den Kursleiterinnen/Kursleitern und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährleistet.
3. Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten für ihre Lehrtätigkeit Honorar im Rahmen der im VHS-Haushalt vorgesehenen Mittel.

§ 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

1. An Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Die/der VHS-Leiterin/VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

2. Die Teilnahme an Kursen kann von Nachweisen abhängig gemacht werden.

Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen bescheinigt.

§ 9 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung.

§ 10 Teilnehmerzahl

Veranstaltungen und Kurse werden in der Regel mit nicht unter 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern begonnen.

§ 11 Finanzierung

Die VHS wird durch Förderung des Landes, Teilnahmegebühren und einen Zuschuss des Landkreises finanziert.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.1994 außer Kraft.

Beeskow, den 26.05.2004

M. Zalenga
Landrat

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS ist gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die jeweils gültige Gebühr für selbst zahlende Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist dem aktuellen Programmheft zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmheften festgelegt.
3. Die Teilnehmergebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer bis sieben Tage vor Veranstaltungs- bzw. Kursbeginn zu entrichten. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich später anmelden, zahlen die Gebühr sofort bzw. innerhalb von sieben Tagen per Überweisung. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich.

Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3b sind von dem Auftraggeber bzw. externen Prüfungs- oder Abschlusstestteilnehmern nach Rechnungserhalt innerhalb von sieben Tagen zu bezahlen.

4. Für externe oder nicht zum Kursangebot gehörende Abnahmen von Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen und/oder Zertifikaten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die jeweils gültige Gebühr wird vom Kreistag festgelegt.
2. Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr,
 - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internet usw.) und
 - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).
3. a) Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten):

bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG

 - für alle Fachbereiche EUR 2,16
 - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00
 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00

bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die lt. BbgWBG nicht weiter gefördert werden EUR 3,75

b) Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern:

 - bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung EUR 49,94
 - bei sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 65,79
 - bei der ausschließlichen Teilnahme an einer Prüfung oder einem Leistungstest der VHS EUR 65,79
4. Für Veranstaltungen und Kurse, die im Programmheft als solche mit einer Sonderausstattung markiert sind, wird pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde ein Zuschlag erhoben:
 - bei der Nutzung von Kabinetten EUR 0,30

- bei der Nutzung des Internets der Ausgleich der Internetgebühren.

5. Wird bei Kursen nach § 2 Abs. 3a die Mindestteilnehmerzahl lt. § 10 der Volkshochschulsatzung unterschritten, ist die Durchführung mit einer Kostenumlage durch die/den Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder durch einen entsprechenden Honorarverzicht der/des Kursleiterin/Kursleiters möglich.

6. Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Veranstaltung/Kurs: EUR 2,50

Ausgenommen davon sind:

- Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen,
- Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation.

§ 3 Gebührenermäßigung

1. Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.
2. Sie ist von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.
3. Zuschläge und Verwaltungsgebühren werden nicht ermäßigt.
4. Ermäßigungen in Höhe von 50 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen/Teilnehmern gewährt, wenn sie:
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Kurzarbeitergeld, Rente, Vorruhestandsgeld, Altersübergangsgeld oder Unterhaltsgeld (SGB/ESF) jeweils unter EUR 500,00 monatlich beziehen,
 - arbeitslos ohne Leistungsbezug sind, als Schulabgängerinnen/Schulabgänger einen Ausbildungsplatz suchen, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten oder Auszubildende sind, Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten, ein freiwilliges soziales, ökologisches oder Betriebsjahr absolvieren, Erziehungsgeld empfangen.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch die/den Teilnehmerin/Teilnehmer nicht erstattet.
2. Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung
 - mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder

- während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines triftigen Grundes vorliegt.

Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.

3. Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.
4. Eine teilweise Erstattung auf Grund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.

§ 5 Medien

Lehrbücher sind von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung und die Honorarordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Beeskow, den 26.05.2004

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Volkshochschule und die Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.05.2004

M. Zalenga
Landrat

IV.) Schulordnung und Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 31/4/04)

Der Kreistag beschließt die Schulordnung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree sowie die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree mit Wirkung zum Schuljahr 2004/2005.

Schulordnung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

§ 1

Allgemeines

Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der Musik- und Kunstschule. Mit der Aufnahme in die Musik- und Kunstschule erkennen die Schüler und die Erziehungsberechtigten die für die Musik- und Kunstschule erlassene Schulordnung, Satzung und Gebührensatzung an.

§ 2

Unterrichtsstruktur

1. Ausbildungsbereiche

1.1 Instrumental- und Gesangsausbildung

Die Unterrichtserteilung erfolgt in folgenden Bereichen (nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen):

- **Blechblasinstrumente:** Horn, Trompete, Tenorhorn, Posaune, Tuba
- **Holzblasinstrumente:** Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon
- **Streichinstrumente:** Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabaß
- **Zupfinstrumente:** Mandoline, Konzertgitarre
- **Tasteninstrumente:** Klavier, Akkordeon, Cembalo, Orgel
- **Gesang**
- **Tanz- und Unterhaltungsmusik:** Klavier, Keyboard, Plektrum-Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Pop-Gesang
- **Musikwerkstatt:** Liedermachen, Komponieren, Improvisation

1.2 Ausbildungsbereich darstellende und bildende Kunst:

je nach Bedarf u.a. Malerei, Grafik, Keramik, Holzgestaltung, Theaterwerkstatt, Tanz

1.3 Ergänzungsfächer im Klassenunterricht:

Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, theoretische Grundlagenfächer der darstellenden und bildenden Künste, Projektlernen

2. Ausbildungsstufen

2.1 Grundstufe

- Früherziehung in Klassen ab 8 Kinder

Alter 4 – 6 Jahre

- Grundausbildung, Singleklassen in Klassen
ab 8 Kinder Alter 6 – 8 Jahre
- Hohner Musikgarten in Klassen
- ab 8 Kinder (Paarunterricht Kind + Erwachsener)
Alter 1 ½ - 3 Jahre
- Instrumentenkarussell in Klassen
ab 4 Kinder Alter ab 5 Jahre

Ziel: Schaffen einer allgemein elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Bereichen

2.2. Unterstufe I und II (je 2 – 3 Jahre)

- Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung), vorwiegend im Gruppenunterricht (mit vorzugsweise 2 Teilnehmern)
- Musiktheorie: 2 Jahre fakultativ

Ziel: Bereitstellen der technischen Grundlagen auf dem jeweiligen Instrument

Weiterführung: Heranführen an die Mittelstufe. Es geht eine Leistungsprüfung voraus.

Bei für die Mittelstufe nicht ausreichenden Leistungen ist eine Weiterführung ohne Leistungsorientierung möglich.

2.3. Mittelstufe I und II (je 2 Jahre)

- Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen und Abschlussprüfungen, verbunden mit einem Leistungsnachweis, mit der Möglichkeit des Einzelunterrichts als Fördermaßnahme
- Musiktheorie: davon 1 Jahr obligatorisch/Vorkenntnisse erforderlich

Ziel: Übergang in die Oberstufe; Übergang in das musikalische Fach- und Hochschulstudium

Weiterführung: Der Weiterführung von Mittelstufe I und II bzw. von Mittelstufe zu Oberstufe geht eine Leistungsprüfung voraus.

2.4. Oberstufe

Unterricht zur Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben mit erweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen. Vorwiegend Einzelunterricht als Fördermaßnahme.

Studienvorbereitende Ausbildung

3. Darstellende und bildende Kunst

Diese Ausbildung erfolgt ohne Ausbildungsstufe.

Dabei geht es um das Schaffen von künstlerischen Grundlagen mit einer späteren Spezialisierung in den einzelnen Kunstbereichen und Beteiligung an fachübergreifenden Projekten, Aufführungen, Ausstellungen etc.

23

Ausbildungsordnung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler aufgenommen.
- 1.2. Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich.
Der Unterricht wird an den Standorten der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree erteilt.
- 1.3. Nach Teilnahme an der Grundstufe kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Ein Anspruch auf Weiterführung besteht nicht. Der Instrumentalunterricht des Musikbereiches schließt den Unterricht in den musikalischen Ergänzungsfächern ein.
- 1.4. Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zum Einzel- oder Gruppenunterricht, zu bestimmten Gruppen und Lehrern und über besondere Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 1.5. Eine volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen kann bei Paarunterricht die Unterrichtszeit zwischen den jeweiligen Unterrichtsteilnehmern geteilt werden.
- 1.6. Mindestens nach 2 Unterrichtsstunden hat der Lehrer eine Pause einzulegen.
- 1.7. Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugestimmt werden.
- 1.8. Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch am Schluss eines Schuljahres und nach erfolgreichem Abschluss der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe oder eines Lehrganges ausgegeben.

2. Pflichten der Schüler

- 2.1. Alle Schüler nehmen regelmäßig am Unterricht sowie im Musikbereich an Vorspielen ihres Fachbereiches teil.
- 2.2. Alle Schüler sind je nach Bedarf zur Mitwirkung an Musik- und Kunstschulveranstaltungen verpflichtet.
- 2.3. Jeder Schüler, der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss sich einer Leistungsprüfung unterziehen und die für die jeweilige Stufe obligatorischen Ergänzungsfächer absolviert haben.
- 2.4. Über evtl. Ausnahmen, die Punkte 2.1, 2.3. betreffend, entscheidet die Schulleitung.
- 2.5. Ein öffentliches Auftreten und die Teilnahme an Wettbewerben in einem an der Musikschule beleg-

ten Fach bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

- 2.6. Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und sind verpflichtet, den Aufforderungen des Schulleiters und der Lehrkräfte Folge zu leisten.

- 2.7. Instrumente, Noten und anderes Material, das dem Schüler durch die Musik- und Kunstschule zu Verfügung gestellt wird, sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

- 3.1. Schüler der Musik- und Kunstschule haben laut Gebührensatzung § 1, Punkt 4 Anspruch auf 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr gilt folgende Regelung:

Bei Ausfall von mehr als 4 Unterrichtsstunden kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Erstattet wird nur der über 4 Stunden hinausgehende Unterrichtsausfall. Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

- 3.2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung von Gebühren wird nicht gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 7 Punkt 5 der Gebührensatzung.

- 3.3. Kann ein Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss der Erziehungsberechtigte die Musik- und Kunstschule innerhalb einer Woche umgehend informieren. Bei längeren, durch den Träger anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen innerhalb eines Schuljahres möglich.

Objektive Gründe sind u.a.:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalte
- beruflich bedingte Ausfälle
- Schul- bzw. Studienaufenthalte im Ausland

Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

4. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg.

5. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

§ 4

Besondere Förderungen

1. Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht bzw. eine Änderung der Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung durch die Schulleitung im Fachamt zur Entscheidung einzureichen.

2. Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden.

Der Antrag ist von der Schulleitung zu begründen und dem zuständigen Amtsleiter zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Schuljahr/Ferien/Feiertage

1. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule ist identisch mit dem der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg. Die für die allgemeinbildenden Schulen festgesetzten Ferien gelten auch für die Musik- und Kunstschule, gleichfalls die freien Tage.

2. An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung der Gebühren wird nicht gewährt.

§ 6

Anmeldung/Ausbildungsbeginn

1. Grundsätzliches

Jeder Bewerber wird durch Pädagogen der Musik- und Kunstschule auf seine Eignung hin geprüft.

2. Auswahlverfahren

Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbe-
reichen größer ist, als Aufnahmemöglichkeiten der
Einrichtung vorhanden sind, werden geeignete
Auswahlverfahren angewandt, wie

- Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber
- Umorientierung auf ein anderes Fach, das den Voraussetzungen des Bewerbers ebenfalls oder besser entspricht
- Verschiebung des Zeitpunktes der Aufnahme bis zum Freiwerden eines den Wünschen des Bewerbers entsprechenden Ausbildungsplatzes (Warteliste)

3. Anmeldung zum Unterricht

3.1. Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Anträge können das ganze Schuljahr durchgehend gestellt werden.

Erforderliche Angaben:

- Name des Schülers (Bewerbers)
- Geburtsdatum, Anschrift
- Instrumenten- bzw. Unterrichtswunsch

3.2. Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Dazu wird dem Musikschüler ein Aufnahmeantrag übergeben, der (bei Minderjährigen) von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung.

3.3. Die Anmeldung zum Unterricht sollte bis Ende März, doch spätestens bis Mitte Juni eines jeden Jahres erfolgen. Aufnahmen sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind.

3.4. Das Vorliegen einer Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung der Unterrichtserteilung.

3.5. Anmeldungen für offene Kurse und andere Lehrveranstaltungen erfolgen mit einem schriftlichen Antrag.

3.6. Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung der Musik- und Kunstschule, die Gebührensatzung und die Schulordnung anerkannt.

§ 7

Abmeldung/Ausschluss vom Unterricht

1. Kündigung/Abmeldung

Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musik- und Kunstschule betreffend, sind grundsätzlich nur zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Schuljahres möglich. Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist spätestens bis zum 15. Januar bzw. 15. Juni zu kündigen.

1.1. Eine Abmeldung während der Probezeit entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für die gesamte Probezeit.

1.2. Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. längere Krankheit, Kuren, Wohnungswechsel). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des Schulleiters das Fachamt.

1.3. Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an die Schulleitung (nicht an den Fachlehrer) zu richten.

2. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

2.1. Ausschluss vom Unterricht

Schüler, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder die ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen. Der Ausschluss, über den das Fachamt entscheidet, wird dem Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler mitgeteilt. Die entrichtete Unterrichtsgebühr wird in diesem Falle nicht erstattet.

§ 8

Instrumente und Unterrichtsmaterial

1. Lehrmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.

2. Leihinstrumente und Materialien können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden.

3. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Damit wird die bestehende Schulordnung vom 01.08.1995 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 26.05.2004

Zalenga

Landrat

Gebührensatzung Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398 und S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich/Grundsätze

1. In dieser Satzung werden die Gebühren für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree geregelt.

2. Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule LOS und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien an die Schüler sind nach dieser Gebührensatzung kostenpflichtig.
3. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse.
Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.
4. Die Schüler der Musik- und Kunstschule werden an mindestens 35 Unterrichtstagen (-terminen) im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.

§ 2

Unterrichtsgebühren

I. Schüler ohne eigenes Einkommen

1. Grundstufenausbildung

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Musikalische Früherziehung (MFE)
pro Schuljahr | 144,00 € |
| 1.2. Hohner Musikgarten
pro Schuljahr | 144,00 € |
| 1.3. Instrumentenkarussell
pro Schulhalbjahr | 72,00 € |
| 1.4. Musikalische Grundausbildung (MAG)
pro Schuljahr | 144,00 € |
| 1.5. Chor
pro Schuljahr | 144,00 € |
| 1.6. Arbeit mit Behinderten
pro Schuljahr | 144,00 € |

Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1. Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	504,00 €
30 Minuten	pro Schuljahr	336,00 €

2.2. Paarunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	300,00 €
------------	---------------	----------

2.3. Gruppenunterricht (ab 3 Schüler und mehr)

45 Minuten	pro Schuljahr	276,00 €
------------	---------------	----------

2.4. Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.
Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Unterricht in der Kunstabteilung

3.1. Klassenunterricht bildende Kunst

und andere Kunstbereiche pro Schuljahr 162,00 €
1 Doppelstunde – 90 Minuten

3.2. Klassenunterricht Tanz

45 Minuten pro Schuljahr 144,00 €

3.3. Materialkosten

3.3.1. Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

3.3.2. Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

5. Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert.
Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

II. Schüler mit eigenem Einkommen

1. Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1. Einzelunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	672,00 €
30 Minuten	pro Schuljahr	456,00 €

1.2. Paarunterricht

45 Minuten	pro Schuljahr	420,00 €
------------	---------------	----------

1.3. Gruppenunterricht (ab 3 Schüler und mehr)

45 Minuten	pro Schuljahr	384,00 €
------------	---------------	----------

1.4. Stimmgebühren

Für das Unterrichtsfach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 € pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.
Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

2. Unterricht in der Kunstabteilung

2.1. Klassenunterricht bildende Kunst

und andere Kunstbereiche pro Schuljahr 264,00 €
1 Doppelstunde – 90 Minuten

2.2. Klassenunterricht Tanz

45 Minuten pro Schuljahr 192,00 €

2.3. Materialkosten

2.3.1. Für das Unterrichtsfach Töpfern werden zusätzlich 30,00 € für anteiliges Material und Brennkosten pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

2.3.2. Für das Unterrichtsfach Malen und Holzgestaltung werden zusätzlich 15,00 € für anteiliges Material pro Schüler und Jahr zur Unterrichtsgebühr erhoben.

Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3. Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler umgelegt.

4. Gebühren für Fremdschüler

Für Schüler der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20% von Hundert.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Materialkosten sind davon nicht betroffen.

§ 3

Instrumente

1. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden folgende Gebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

Anschaffungswert des Instrumentes	Jahresgebühr €
bis 250,00 €	60,00 €
bis 500,00 €	90,00 €
bis 1.000,00 €	150,00 €
über 1.000,00 €	180,00 €

2. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

3. Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Schulordnung § 3 Punkt 2.7., der § 8 Punkt 2 und 3 sowie die Empfangsbescheinigung.

§ 4

Nutzung von Technik

1. Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	5,00 €
- Verstärkeranlage	20,00 €
- pro Mikrophon	2,00 €
- Schlagzeug	10,00 €

Diese Gebühren werden fällig, wenn Tontechnik und Instrumente nicht für Vorspiele bzw. Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule, sondern für Veranstaltungen und Auftritte außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

2. Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

bis zu 5 Stunden pro Tag	10,00 €
über 5 Stunden pro Tag	15,00 €

§ 5

Noten und Arbeitsmaterialien

1. Noten werden kostenlos ausgeliehen. Diese sind sorgfältig zu behandeln.

Bei Verlust sind diese zu ersetzen.

§ 6

Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden von der Musik- und Kunstschule durch Gebührenbescheid festgesetzt (jeweils für ein Unterrichtsjahr).

Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Betreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG BbG) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

§ 7

Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

01.10. für die Monate September bis Februar
01.03. für die Monate März bis August

2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Materialkosten, Stimmgebühren, Kurse und andere Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3. Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr fortgesetzt. Da der Nutzer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden.

§ 8 Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung kann für Nutzer der Musik- und Kunstschule LOS, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:

- a) Sozialermäßigung
- b) Geschwisterermäßigung

Für die Antragstellung ist das jeweilige Antragsformular, welches in der Musik- und Kunstschule erhältlich ist zu verwenden, korrekt und entsprechend der benötigten Angaben auszufüllen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50% gewährt werden, wenn die Familie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz – Stufe 2 erhält. Die Bestätigung des Sozialamtes sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen. Die Bezahlung der Unterrichtsgebühr erfolgt durch das Sozialamt. Dazu muss der Antragsteller auf Ermäßigung eine Abtretung in Höhe der Unterrichtsgebühr beim zuständigen Sozialamt hinterlegen.

Zu 1 b) Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.500,00 €. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Kind in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung der Geschwisterkinder.

Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und Bafög. Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

2. Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Gebühren für Instrumente, Material, Stimmgebühren sowie für andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind davon ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats in dem der vollständige Antrag mit den einzureichenden Unterlagen im Kultur- und Sportamt des Landkreises Oder-Spree eingegangen ist. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.
3. Die Ermäßigung erfolgt jeweils nur für ein Schulhalbjahr. Danach ist der Antrag erneut einzureichen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
5. Über die Ermäßigung entscheidet das Fachamt.

6. Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres fort, entfällt die Ermäßigung mit dem Folgemonat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Damit wird die bestehende Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Beeskow, 26.05.2004

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Schulordnung und Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.05.2004

M. Zalenga
Landrat

V.) Wirtschaftsplan „Bevölkerungsschutz“ Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 34.5/3/04)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2004.

Bevölkerungsschutz

Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 23. 03. 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	9.714.000 Euro
die Aufwendungen	9.714.000 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.376.000 Euro
die Ausgaben	2.376.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.785.000 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.400.000 Euro

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16. April 2004 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Beeskow, den 20.04. 2004

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur

Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. 03. 1995 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398, 433) und § 87 Absatz 2 sowie § 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderlichen Genehmigungen wurden am 16. April 2004 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, unter dem Aktenzeichen: III/2-73-12/67 erteilt.

In den Wirtschaftsplan 2004 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, Haus B, 15848 Beeskow, Zimmer B 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 20. April 2004

Zalenga
Landrat

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 18.05.2004

1.)	Wahlprüfungsentscheidung	gem.	§	57
	Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz			

(Beschluss-Nr. 58/4/04)

Der Kreistag beschließt gem. § 57 Abs. 1 Ziff. 1 Bbg KWahlG:

Einwendungen gegen die Kreistagswahl am 26.10.2003 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2.) Auflösung des Gesamtschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen

(Beschluss-Nr. 45/4/04)

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Gesamtschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen zum 2004-07-31.

3.) Übergabe der Trägerschaft des Grundschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen an das Amt Spreenhagen

(Beschluss-Nr. 46/4/04)

Der Kreistag beschließt die Übergabe der Trägerschaft des Grundschulteils der Grund- und Gesamtschule Spreenhagen an das Amt Spreenhagen zum 2004-08-01

4.) Antrag zur Aufnahme der Kindertagesstätte „Schmusebacke“ in den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 36/4/04)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Schmusebacke“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan des Landkreises zum 01.01.2005.

5.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der K 6705 –OD Bomsdorf

(Beschluss-Nr. 40/4/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung des grundhaften Ausbaues der K 6705 Ortslage Bomsdorf auf einer Länge von 580 m

6.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6740 – 2. BA, OD Demnitz

(Beschluss-Nr. 41/4/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des HH-Planes 2004 mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaues des 2. BA der K 6740 Ortsdurchfahrt Demnitz

7.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6730 von der L 411 bis zur Einmündung in die K 6728

(Beschluss-Nr. 42/4/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des HH-Planes 2004 mit der weiteren Vorbereitung und Realisierung des Ausbaues der K 6730 (von der L 411 bis zur Einmündung in die K 6728 in der Ortslage Görzig), vorbehaltlich der avisierten Bereitstellung von Fördermitteln

8.) Berufung der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 28/4/04)

Der Kreistag beruft folgende Mitglieder in den Gleichstellungsbeirat des Landkreises Oder-Spree:

Frau Andrea Ludwig
Frau Rosemarie Rischkau
Frau Kirsten Schmitt
Frau Steffi Lonser
Frau Hannelore Unger
Frau Karin Smerling
Frau Heidi Rothe

9.) Aufhebung der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2003

(Beschluss-Nr. 35/4/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Aufhebung der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Oder-Spree vom 24.06.2003

10.) Wahl der Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 63/4/04)

Der Kreistag bestätigt die in der Anlage genannten Personen als Vertrauensleute für die Amtsgerichte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde.

Karin Schulze für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt
Heidrun Friedrich für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt
Horst Linke für das Amtsgericht Fürstenwalde
Kerstin Schneider für das Amtsgericht Fürstenwalde
Monika Pilarski für das Amtsgericht Fürstenwalde
Rainer Bartsk für das Amtsgericht Fürstenwalde

11.) Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht

(Beschluss-Nr. 44.1/43/04)

Der Kreistag wählt folgende Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl als ehrenamtliche Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg:

1. Herr Günter Lahayn
2. Herr Bernd Saliter
3. Herr Heinz-Ulrich Struck
4. Frau Angelika Miethe
5. Herr Andreas Schreiber
6. Herr Winfried Mante

12.) Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht

(Beschluss-Nr. 44.2/43/04)

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zu.

Kühnert, Jörg	Lehmann, Uwe
Rehfeld, Elfriede	Heise, Ingo
Dr. Sperling, Rolf	Krüger, Doris
Bär, Irina	Horstman, Werner-Joachim
Richter, Olaf	Braun-Löschner, Christa
Pfündl, Albert	Fendrich, Harry
Maaß, Bernd	Hahne, Gabriele
Hemmerling, Liane	Strübing, Margitta
Grätsch, Andreas	Hammer, Wolfgang
Bartusch, Ernst	Zimmermann, Rolf-Rüdiger
Werner, Ramona	Gasche, Hans-Dieter

Schüler, Ingo	Beutel, Karl Jürgen
Kiesow, Mirko	Stanislawski, Peter
Lüth, Monika	Rothe, Heidi
Dreier, Monika	Schefuß, Silvia
Raddatz, Klaus	Niebsch, Ursula
Schneider, Kerstin	Marscher Winfried
Steibl, Bodo	Gleißberg, Burkhard
Wetzel, Martin	Schirmer, Angelika
Finger, Sigrid	Gerster, Klaus-Dieter
Sturzbach, Rudolf	Ribbe-Gluschke, Manuela
Haupt, Thomas	Walla, Manfred
Will, Antje	Röder, Anette
Dr. Klein, Martin	Hadel, Dieter
Reusser, Carmen	Liers, Ute
Meinke, Jürgen	Schurig, Holger
Zacher, Wolfgang	Kunzke, Heidrun
Keidel, Christian	Kornfeld, Charlotte
Bayer, Jürgen	Lehmann, Wolfgang
Adolph, Axel	Schulze, Gabriele

13.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/4/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in die Ausschüssen berufen:

Kreisausschuss:

für die CDU wird Herr Dr. Bronsert, Stellvertreter Herr Schapke, in den Ausschuss berufen
für die BVOS wird Herr Dr. Hertneck, Stellvertreter Herr Dr. Schröter, in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft:

für Herrn Prochnow wird Frau Rudolph als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss berufen
für Herrn Rudolf wird Herr Eyck als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss berufen

Haushalts- und Finanzausschuss:

für Frau Rudolph wird Herr Prochnow als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss berufen

Rechnungsprüfungsausschuss:

für die BVOS wird Herr Dr. Schröter, Stellvertreter Herr Opitz, in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen:

für die BVOS wird Herr Rubach, Stellvertreter Herr Dr. Hertneck, in den Ausschuss berufen

Werksausschuss Burg Beeskow:

für die BVOS wird Herr Dr. Schröter, Stellvertreter Herr Opitz, in den Ausschuss berufen

Werksausschuss KWU:

für die BVOS wird Herr Rubach, Stellvertreter Herr Opitz, in den Ausschuss berufen

Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree:

Herr Opitz wird als Mitglied in die Zweckverbandsversammlung berufen

VII.) Korrektur zum Amtsblatt Nr. 5 (Richtigstellung fettgedruckt)

- 1.) Im Amtsblatt Nr. 5 vom 16. April 2004, Seite 21 zum Beschluss 21/3/04 Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2004 ist ein Druckfehler aufgetreten.

Eisenhüttenstadt:

Stadtfest

29.08.2004

Lindenallee,

Nordpaasage

- 2.) Im Amtsblatt Nr. 5 vom 16. April 2004, Seite 3, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree ist die richtige Beschluss-Nr. **23/3/04**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 30.03.2004 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18.06.2001 bekannt.

Beeskow, 21.04.04

Zalenga
Landrat

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue auf ihrer Sitzung vom 30.03.2004 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 02.07.2001, S. 8), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 29.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17.10.2003, S. 12) beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung von § 3

Der § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle beabsichtigter Veränderungen im Eigentum oder in der sonstigen Verfügungsberechtigung der im Absatz 7 bezeichneten Grundstücke haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband hiervon vorab in Kenntnis zu setzen. Bei geplanten Grundstücksveräußerungen oder sonstigen Beschränkungen der Verfügungsbefugnis des Verbandsmitgliedes für das betroffene Grundstück i.S.d. Absatz 7 ist das Verbandsmitglied verpflichtet, den vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestand des

Zweckverbandes in Form einer Grunddienstbarkeit mit der Bewilligung eines diesbezüglichen Fahr-, Leitungs- und Wegrechtes sowie einer Gestattung für wasserwirtschaftliche Anlagen und Baulichkeiten zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich zu sichern und dem Zweckverband unentgeltlich zu bewilligen.

Werden durch diese Veränderungen Umverlegungen von verbandseigenen Leitungen und Anlagen erforderlich, sind die Kosten der Verlegung von dem Verbandsmitglied zu tragen, sofern nicht hierüber gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

2. Änderung von § 11

Der § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie 2 weitere Mitglieder der Verbandsversammlung bilden den Verbandsvorstand.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 01.04.2004

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 30.03.2004, ausgefertigt am 01.04.2004, angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 01.04.2004

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

II.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung am 02.03.2004 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 10.05.2001 bekannt.

Beeskow, 25.05.2004

i.V. Weser
Zalenga
Landrat

III. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 10.05.2001

Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

1. Der § 1, Abs. 1 erhält nachfolgenden Wortlaut:

Die Gemeinden Schwielochsee und Tauche schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.

2. Der § 2, Abs. 1 erhält nachfolgenden Wortlaut:

- (1) Die Aufgaben des Verbandes sind die öffentliche Wasserversorgung (jedoch keine Löschwasserbereitstellung) sowie die Erfüllung der Verpflichtung der schadlosen Abwasserbeseitigung (jedoch kein Oberflächenwasser) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, zu gewährleisten.

Die Aufgaben nach Satz 1 erfüllt der Verband für die Gemeinde Schwielochsee nur in den Ortsteilen Goyatz - ohne den bewohnten Gemeindeteil Siegadel -, Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz und Resen-Zaue, für die Gemeinde Tauche nur in den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide und Trebatsch.

Für die Gemeinde Schwielochsee Ortsteil Mochow und den bewohnten Gemeindeteil Siegadel des Ortsteiles Goyatz sowie die Gemeinde Tauche Ortsteil Ranzig und Ortsteil Stremmen erfüllt der

Verband nur die Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbeseitigung.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die dazu notwendigen Anlagen.

3. Der § 4, Abs. 2, Satz 1 erhält nachfolgenden Wortlaut:

Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung, für den Verhinderungsfall jeweils einen Stellvertreter.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, Artikel I, Ziff. 1. und 2. rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Tauche, 16.03.2004

Tauche, 15.03.2004

Volker Klare
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Änderung des Feststellungsbescheides des Wasserverbandes "Friedland/Lieberose"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde gibt gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hiermit den Bescheid vom 10.03.2004 bekannt, mit dem der Feststellungsbescheid zum Wasserverband Friedland/Lieberose vom

06.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 56 vom 05.08.1999) geändert bzw. ergänzt wird. Im Anschluss daran wird der Tenor des Feststellungsbescheides in der Fassung des Änderungsbescheides bekannt gemacht.

Beeskow, 14.05.2004.

Zalenga
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)

hier: Änderung des Feststellungsbescheides vom 06.05.1999

der Bescheid des Landrates des Landkreises Oder-Spree gem. § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 25.06.1998 (GVBl. I S. 162) - StabG -, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 56 vom 05.08.1999, wird wie folgt geändert:

1.

In der Gründungssatzung (Ziff. 3 des Bescheidtenors)

- a) wird im § 6 folgender Abs. 6 angefügt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

- b) erhält § 21 Abs. 1 Satz 1 folgenden Wortlaut:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in der Märkischen Oderzeitung, Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt), im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald – Kreis Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße „Spree-Neiße-Blick“.

2.

In der Neufassung der Verbandssatzung vom 18.12.1996 (Ziff. 4 a des Bescheidtenors) und in der aktuellen Fassung der Verbandssatzung (Ziff. 5 des Bescheidtenors)

- a) wird jeweils § 20 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

Satzungen des Wasserverbandes werden im Gemeinschaftlichen Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Friedland (Niederlausitz) & für das Amt Tauche, im Amtsblatt für das Amt Lieberose, im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal – Schlaubetal-Kurier und im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Schenkendöbern „Neisse-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.

- b) wird jeweils in § 20 Nr. 4 folgender Satz 2 angefügt:

Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

III. Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.05.1999 und Änderungsbescheid vom 10.03.2004 nachfolgende Feststellungen getroffen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Beeskow, 14.05.2004

Zalenga
Landrat

Feststellungsbescheid zur Satzung des Wasserverbandes „Friedland/Lieberose“ vom 06.05.1999 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 10.03.2004

Der Wasserverband Friedland/Lieberose gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.

1. Entstehungszeitpunkt ist der 18. Oktober 1997.
2. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut
(die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

**Satzung
des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

Präambel

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften und in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung schließen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom

17.05.1990 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Friedland/Lieberose" zusammen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband (im folgenden Verband) führt den Namen Wasserverband Friedland/Lieberose.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Gebrauchswasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erneuern, herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Sie beträgt 3,00 DM je Einwohner.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu. In gleicher Weise haben die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Verbandsmitglieder bzw. der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhaltes die Berufung oder Ankundigung selbst bewirken.

- (6) **Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.**

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes, sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Geschäftsführers obliegen oder durch Satzung oder Beschluss in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes übergeben wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Bestätigung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
12. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftlichen Unternehmen,
13. die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der

Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes, wenn nicht der Geschäftsführer gem. § 14 Abs. 4 zur Vertretung befugt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (3) Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Mitgliederversammlung angehören.
Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.

- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
3. Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat,
4. Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen mindestens vierteljährlich zur Verbandsvorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für den Verbandsvorstand analog.
- (5) Die Sitzung des Verbandsvorstandes ist nicht öffentlich.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

- (4) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie eine Verpflichtungssumme von 10.000,- DM nicht überschreiten.

- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16

Einspruchspflicht

- (1) Hält der Verbandsgeschäftsführer einen Beschluss der Mitgliederversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsgeschäftsführer auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Vorstand den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Mitgliederversammlung ehrenamtlich tätig.

- (2) Den Vertretern in der Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen einer zu beschließenden Entschädigungssatzung Auslagenersatz gewährt.

§ 18

Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan tritt an die Stelle des Haushaltsplanes. Die Haushaltssatzung unterliegt den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Verbandsbeiträge

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20

Auflösung

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree (in der Märkischen Oderzeitung, Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt), im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

-Kreis Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße „Spree-Neiße-Blick“.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (2) Die Bekanntmachungen werden durch den Geschäftsführer vorgenommen.

§ 22

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Städte und Gemeinden des Wasserverbandes
Friedland/Lieberose

Stadt/ Gemeinde	Einwohner	Übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
Friedland	764	TW, AW
Chossewitz	95	TW, AW
Groß Briesen	251	TW, AW
Groß Muckrow	356	TW, AW
Günthersdorf	198	TW, AW
Karras	53	TW, AW
Klein Muckrow	130	TW, AW
Kummerow	130	TW, AW
Leißnitz	330	TW, AW
Lindow	87	TW, AW
Niewisch	187	TW, AW
Pieskow	170	TW, AW
Reudnitz	120	TW, AW
Weichensdorf	305	TW, AW
Zeust	111	TW, AW
Lieberose	1572	TW, AW

Blasdorf	93	TW, AW
Doberlug	150	TW, AW
Goschen	66	TW, AW
Jamlitz	505	TW, AW
Leeskow	89	TW, AW
Schadow	137	TW, AW
Speichrow	114	TW, AW
Trebitz	135	TW, AW
Ullersdorf	154	TW, AW
Dammendorf	170	AW
Grunow	365	AW
Staakow	505	TW, AW

4.

Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut (die durch das StabG eingefügten Änderungen sind fett hervorgehoben; notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen).

a)

Neufassung vom 18.12.1996 der Verbandssatzung vom 31.07.1991, in Kraft getreten am 18.10.1997

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991, GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen. Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen „Wasserverband Friedland/Lieberose.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland,
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflussloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetz und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg i.V.m. dem Beschluss des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangen. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein. Durch Eigentumsübertragungsvertrag ist der Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.
4. Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller satzungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finanziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Verbandsvorsteher
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der Gemeindevertretung bestellten Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen

Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.

3. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.
5. Beschlussdokumente sind mit der Ladung den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die Verbandsversammlung, ob das später vorgelegte Dokument in die Tagesordnung aufgenommen wird. Tischvorlagen sind auszuschließen.
6. Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein zehntel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nach Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Der Verbandsvorsteher kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Verbandsversammlung bestimmen, der in seinem Namen die Verbandsversammlung leitet.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Satzungen, deren Änderungen oder Aufhebung sowie die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,

4. Festsetzung der Verbandsumlage,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. Bildung von Ausschüssen,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen

und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.
3. Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,

- b) Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
- c) Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.

- 3. Der Vorstand wird durch die *Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.*

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- 1. Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich, zur Verbandsvorstandssitzung ein.
- 2. Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- 3. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der *Verbandsversammlung für den Verbandsvorstand analog.*

§ 14

Geschäftsführung

- 1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
- 2. Die *Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsführer.*
- 3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der *Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten, Beschlussvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.*
- 4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des *Verbandsvorstehers die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlussvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen. Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.*

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der *Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist*

verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16

Einspruchspflicht

- 1. Hält der *Verbandsvorsteher einen Beschluss der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsvorsteher auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.*
- 2. Abs.1 gilt entsprechend für *gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Die Verbandsversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.*
- 3. *Unterlässt der Verbandsvorsteher den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.*

§ 17

Wirtschaftsführung

- 1. Auf die *Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit § 18 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.*
- 2. Die überörtliche Prüfung obliegt der *Aufsichtsbehörde.*
- 3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen *Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

- 1. Der Verband erhebt von den *Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine*

Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19

Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.
3. **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. **Satzungen des Wasserverbandes werden im Gemeinschaftlichen Amtsanzeiger – Amtsblatt für das Amt Friedland (Niederlausitz) & für das Amt Tauche, im Amtsblatt für das Amt**

Lieberose, im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal – Schlaubetal-Kurier und im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Schenkendöbern „Neisse-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen wird durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.
4. Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen **Märkische Oderzeitung** (Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt) und **Lausitzer Rundschau** (Regionalbereich Lübben) bekannt gegeben. **Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.**
5. **Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 2 hinzuweisen.**

§ 21

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose, die im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 12 am 24.08.1992 öffentlich gemacht wurde, außer Kraft.

Friedland, den 19.12.1996

Weland
Verbandsvorsteher

Blasche
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (Aw)
	gesamt	1		
Blasdorf	80	Lieberose	1206103204	TW, AW
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1773	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6762			

b)

Die Satzung vom 29.12.1997 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 29.12.1997, gilt gem. § 4 i.V.m. § 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In der Anlage zur Verbandssatzung - Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes - wird das Verbandsmitglied Blasdorf gestrichen.

Anlage

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Gross Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1853	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738 402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6762			

5.
Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut:

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Präambel

In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaft, in Erfüllung der Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung, schlossen sich die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 GVBB S 682-685 und des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 31.07.1991 zum Zweckverband "Wasserverband Friedland/Lieberose" zusammen.

Die Verbandsversammlung hat am 18.12.1996 folgende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen „Wasserverband Friedland/Lieberose“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Friedland.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis. **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, für Einwohner, Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sowie die geordnete Abwasserableitung und -behandlung, eingeschlossen die Entsorgung abflussloser Sammelgruben, sicherzustellen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind Planung, Errichtung, Instandsetzung und der Betrieb von

wasserwirtschaftlichen Anlagen Bestandteil der Verbandsaufgabe. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen, mit den Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.

2. Dem Verband sind zur Erfüllung vorstehend genannter Aufgaben alle erforderlichen Anlagen, Baulichkeiten, Ausrüstungen und Grundstücke, die bisher im Eigentum der Verbandsmitglieder standen, unentgeltlich zu übertragen. Dazu sichert er die notwendigen Verträge wie Nutzungs-, Überlassungs-, Pacht- und Gestattungsverträge.
3. Der Verband übernimmt weiter alle Anlagen und Grundstücke der Wasserwirtschaft, die nach den Vorschriften des Einigungsvertrages, dem Kommunalvermögensgesetz und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg i.V.m. dem Beschluss des Verbandes der kommunalen Anteilseigner an der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) zur Kommunalisierung direkt durch Nutzungsüberlassungsvertrag in seinen Besitz gelangen. Der Verband tritt in bestehende Verträge und Verbindlichkeiten ein.
Durch Eigentumsübertragungsvertrag ist der Grund und Boden und die damit fest verbundenen Baulichkeiten und Anlagen der Wasserwirtschaft von der MWA GmbH i.L. Frankfurt (Oder) direkt auf den Verband zu überführen.
4. Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Erlangung der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr, berechnet nach den Einwohnern, zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss bestimmt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen und eine gesonderte Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Für den Austritt von Mitgliedern sind 2/3 aller sat-

zungsmäßigen Stimmen erforderlich. Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Abwicklung aller finanziellen Belange der austrittsbeantragenden Gemeinden erfolgt ist. Die beantragende Gemeinde hat alle Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip zu übernehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Verbandsvorsteher
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und des Verdienstaufschlages nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen von der Gemeindevertretung bestellten Stellvertreter wahrgenommen werden.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
3. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
4. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Verbandsvorsteher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Kürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten

Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen.

5. Beschlussdokumente sind mit der Ladung den Verbandsmitgliedern vorzulegen. Bei begründeter späterer Vorlage beschließt die Verbandsversammlung, ob das später vorgelegte Dokument in die Tagesordnung aufgenommen wird. Tischvorlagen sind auszuschließen.
6. Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Geschäftsführer zu.
7. Dringend notwendige Themen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nach Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
8. Der Verbandsvorsteher kann einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Verbandsversammlung bestimmen, der in seinem Namen die Verbandsversammlung leitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Satzungen, deren Änderungen oder Aufhebung sowie die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Verbandsumlage,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme von Darlehen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
11. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. Bildung von Ausschüssen,

13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die durchgeführte Verbandsversammlung ist eine Niederschrift gemäß § 49 GO anzufertigen und vom Verbandsvorsteher, dem Protokollant sowie von einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften werden innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Einwände zur Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich in der Geschäftsführung des Verbandes geltend zu machen.

§ 9

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird durch eine Stichwahl entschieden.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode unter Leitung des Ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer der Kommunalperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers fort.

3. Erklärungen, die der Verbandsvorsteher abgibt, verpflichten den Verband nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und vom Verbandsvorsteher, seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Angestellten oder einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig,
3. Die Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Für die Ausscheidenden wird ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode gewählt.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand koordiniert die Arbeit des Verbandes und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Befugnis zur Vornahme von Eilentscheidungen obliegt gemäß § 68 GO in Verbindung mit § 8 GKG dem Verbandsvorsteher. Diese Entscheidungen des Verbandsvorstehers unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Satzungen und Ordnung für die Tätigkeit des Verbandes,
 - b) Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
 - c) Erteilung der vorherigen schriftlichen Zustimmung zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsfähig erklärt hat.
3. Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, im Rahmen der jeweils in der Haushaltssatzung beschlossenen Summe des Kreditrahmens, über die Aufnahme notwendiger Einzelkredite zu beschließen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen, mindestens vierteljährlich zur Verbandsvorstandssitzung ein.
2. Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
3. Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Verbandversammlung für den Verbandsvorstand analog.

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere erforderliche Mitarbeiter.
2. Die Verbandversammlung bestellt den Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer hat die Sitzung der Verbandversammlung und des Verbandsvorstandes vorzubereiten, Beschlussvorlagen zu erarbeiten und die Beschlüsse umzusetzen.
4. Der Geschäftsführer hat im Auftrage des Verbandsvorstehers die Geschäfte des Wasserverbandes zwischen den Sitzungen zu führen, die Sitzungen und Beschlussvorlagen vorzubereiten und die Beschlüsse beider Gremien umzusetzen. Die erforderlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Verbandversammlung und des Verbandsvorstandes teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 16

Einspruchspflicht

1. Hält der Verbandsvorsteher einen Beschluss der Verbandversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat

aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheiten hat die Verbandversammlung in einer Sitzung, die frühestens 3 Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsvorsteher auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für gesetzwidrige Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Die Verbandversammlung ist bei ihrer Sitzung zu unterrichten.
3. Unterlässt der Verbandsvorsteher den Einspruch vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch wird von der Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes geltend gemacht.

§ 17

Wirtschaftsführung

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit § 18 Abs. 3 in Verbindung mit der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 20.04.1995 sinngemäß Anwendung.
2. Die überörtliche Prüfung obliegt der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfes

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert. Dabei sind die Prinzipien sparsamen Wirtschaftens streng zu beachten und zu kontrollieren.

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

2. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

§ 19

Auflösung des Verbandes bzw. Änderung der Aufgaben

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden bzw. seine Aufgaben ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder. In welcher Form dies erfolgt regelt ein Auseinandersetzungsvertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung einschließlich der Genehmigung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.
2. **Satzungen des Wasserverbandes werden im Gemeinschaftlichen Amtsanzeiger – Amtsblatt für das Amt Friedland (Niederlausitz) & für das Amt Tauche, im Amtsblatt für das Amt Lieberose, im Amtsblatt des Amtes Schlaubetal – Schlaubetal-Kurier und im Amtlichen Verkündungsblatt des Amtes Schenkendöbern „Neisse-Echo“ öffentlich bekannt gemacht.**
3. Die Bekanntmachung der anderen Satzungen einschließlich deren Änderungen wird durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.
4. Sonstige Mitteilungen werden in den Tageszeitungen **Märkische Oderzeitung** (Regionalbereiche Beeskow und Eisenhüttenstadt) und **Lausitzer Rundschau** (Regionalbereich Lübben) bekannt gegeben. **Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens drei Tage vor der Sitzung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.**
5. **Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Ziff. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der In-**

halt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 2 hinzuweisen.

§ 21

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose, die im Amtsblatt des Landkreises Beeskow Nr. 12 am 24.08.1992 öffentlich gemacht wurde, außer Kraft.

Friedland, den 19.12.1996

Weland
Verbandsvorsteher

Blasche
Vorsitzender der
Verbandsversamm-
lung

Anlage

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes

Ort	Einwohner	Amtsbereich	Gemeindeschlüssel	übertragene Aufgaben: Trinkwasser (TW) Abwasser (AW)
	gesamt			
Chossewitz	116	Friedland	1206709202	TW, AW
Dammendorf	162	Schlaubetal	1206710408	AW
Doberburg	127	Lieberose	1206108404	TW, AW
Friedland	731	Friedland	1206713602	TW, AW
Groß Briesen	243	Friedland	1206719602	TW, AW
Gr. Muckrow	340	Friedland	1206718402	TW, AW
Grunow	347	Schlaubetal	1206720408	AW
Günthersdorf	200	Friedland	1206720802	TW, AW
Jamlitz	466	Lieberose	1206122404	TW, AW
Karras	54	Friedland	1206724802	TW, AW
Kl. Muckrow	136	Friedland	1206726402	TW, AW
Kummerow	125	Friedland	1206728002	TW, AW
Leeskow	93	Lieberose	1206129604	TW, AW
Leißnitz	333	Friedland	1206729602	TW, AW
Lieberose	1853	Lieberose	1206130804	TW, AW
Lindow	88	Friedland	1206730802	TW, AW
Niewisch	208	Friedland	1206736002	TW, AW
Pieskow	174	Friedland	1206738 402	TW, AW
Reudnitz	124	Friedland	1206741602	TW, AW
Schadow	136	Friedland	1206743202	TW, AW
Speichrow	127	Lieberose	1206146804	TW, AW
Staakow	50	Schenkendöbern		TW, AW
Ullersdorf	146	Lieberose	1206150804	TW, AW
Weichensdorf	271	Friedland	1206751202	TW, AW
Zeust	112	Friedland	120675402	TW, AW
Summe	6762			

Hinweis:

Gegen den Feststellungsbescheid haben nachfolgende Gemeinden Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben:

Chossewitz, Dammendorf, Doberburg, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Jamlitz, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leeskow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Speichrow, Ullersdorf, Weichensdorf, Zeust und die Städte Friedland und Lieberose

Beeskow, 06.05.1999

Dr. Schröter
Landrat

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Aufgebote von Sparkassenbüchern

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 325 6565
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 626 182 9584
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 07.04.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 124 0866
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 600 291 2272
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 641 008 1160
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30.04.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 608 527 2381
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 05.05.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 670 206 7770
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 22. April 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 620 222 7786
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 10. Mai 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 167 5072
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 05. Mai 2004
Sparkasse Oder-Spree

II.) Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 46 Berufsbildungsgesetz (BbiG) zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt in der Fassung vom 16.09.1996

Am 03.11.2003 wurde folgendes veröffentlicht:

„§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:“

Hiermit wird wie folgt berichtigt:

„§ 23 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:“

III.) Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 18. März 2004

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/es Stellvertreterin/s

(Beschluss-Nr. VV 002/04)

Die Verbandsversammlung wählt:

Herrn Klaus Hildebrandt zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und

Herrn Uwe Krain zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter

(Beschluss-Nr. VV 003/04)

I. Die Verbandsversammlung wählt:

Herrn Manfred Zalenga vom Landkreis Oder-Spree benannt

Herrn Klaus Hildebrandt vom Landkreis Oder-Spree benannt

Frau Monika Krüger vom Landkreis Oder-Spree benannt

Herrn Norbert Siemieniec vom SBAZV benannt

Herrn Wolfgang Braschwitz vom SBAZV benannt

Herrn Hans Joachim Peters vom SBAZV benannt

zu Mitgliedern des Verbandsvorstandes.

II. Die Verbandsversammlung wählt:

Herrn Dr. Eckhard Fehse vom Landkreis Oder-Spree benannt

Herrn Dr. Wulf Trende vom Landkreis Oder-Spree benannt

Herrn Lothar Nachtigall vom Landkreis Oder-Spree benannt

Herrn Dr. Manfred Fechner vom SBAZV benannt

Herrn Gerd Richter vom SBAZV benannt

Herrn Uwe Krain vom SBAZV benannt

zu Stellvertretern der Mitglieder des Verbandsvorstandes.

3. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2002 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

(Beschluss-Nr. VV 004/04)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2002 wird bestätigt und dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17. Januar bis zum 31. Dezember 2002 erteilt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 736,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zossen, den 27.04.2004

Hildebrandt

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

Pätzold

Verbandsvorsteher

2.) Einladung Verbandsversammlung am 17.06.2004

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 17. Juni 2004, um 17:00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12, in 15517 Fürstenwalde statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht zum Realisierungsstand der Restabfallbehandlungsanlage

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Beschluss des 2. Nachtrages zum Generalunternehmervertrag mit der Herhof Umwelttechnik GmbH

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Fürstenwalde, den 26.05.2004

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

IV.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
--

1.) Verbandssatzung

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils gültigen Fassung hat die Bezirksversammlung in ihrer Sitzung am 28.04.2004 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Krausnick – Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Märkische Heide (für die Ortsteile Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), Storkow (für die Ortsteile Kehrighk und Limsdorf), Tauche (für den Ortsteil Werder) und Unterspreewald schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Märkische Heide, Tauche und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkungen Alt - Schadow, Hohenbrück – Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkung Werder und in der Gemeinde Storkow die Gemarkungen Kehrighk und Limsdorf.
- (2) Der Verband führt den Namen: „Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow. Er hat seinen Sitz in 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, Lindenstr. 5a, im Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

- (4) Der Verband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 2001 genehmigt wurde:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat in Erfüllung der Verpflichtung seiner Mitglieder im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser,
 - b) die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers, einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, sowie die Planung, Errichtung, Betreibung und Unterhaltung der dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen,
 - c) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Verband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen.

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsmitglieder des Verbandes sind verpflichtet, an den Verband die Anlagen der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entschädigungslos als Eigentum zu übergeben.
- (2) Die durch den Verband von den Verbandsmitgliedern zu erwerbenden Anlagen sind in einem gesonderten Verzeichnis nachzuweisen. Der Verband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlung und
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmgewicht. Das Stimmgewicht der Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 31.03.2001 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres die Einwohnerzahl per 31.03. des jeweiligen Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesene Anzahl der Stimmen. Bei Gemeindezusammenschlüssen richtet sich die Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen. Die Einwohnerzahl nach S. 6 richtet sich nach den Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 31.03. des Vorjahres.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter kraft Amtes vertreten.

§ 6**Vorsitzender der Verbandsversammlung, Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Verbandsversammlung gibt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 7**Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten, wenn berechnigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung, gewährleistet die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 8**Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Ungeachtet sonstiger gesetzlich ihr zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- sowie das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
 2. Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,

3. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 5. Aufnahme von Krediten und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als jeweils 5.000 Euro, sowie zu Maßnahmen, durch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der angegebenen Höhe entstehen können,
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 5.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 7. Genehmigung aller Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung,
 8. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro übersteigt,
 9. Erlass von Forderungen, deren Wert 2.000 Euro übersteigt,
 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitgegenstandswert 10.000 Euro übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen, auch wenn sie Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind und eine Auftragssumme von 20.000 Euro übersteigen,
 12. Entscheidung über den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Verbandsumlage, sowie
 13. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher ihn in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht im Rahmen der Gesetze gewährt wird.

§ 9

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Der Beitritt des Verbandes zu einem anderen Verband bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und muss einstimmig gefasst werden.
- (6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Gewählt wird geheim. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere
 1. Zeit, Dauer und Ort der Sitzung,
 2. Namen der Teilnehmer,
 3. Tagesordnung,
 4. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. Abstimmungsergebnissefestzuhalten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (4) Die Niederschrift ist spätestens bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet Beschlüsse vor und führt Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz oder Beschlüsse der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Darüber hinaus ist er zuständig für:

1. Vereinbarung von Ratenzahlungen und Stundung von Forderungen, deren Wert jeweils 10.000 Euro nicht übersteigt,
 2. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verbandes
 3. die Entscheidungen über Anträge der Bürger zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
 4. die Entscheidungen über Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 9 bis 11 dieser Satzung nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Beschäftigten. Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Betriebsführer im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 13

Betriebs- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan mit den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser sowie bei Bedarf Nachtragswirtschaftspläne hierzu. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird der Verbandsversammlung bis 31.10. des Vorjahres vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt bis 15.12. des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (5) Der Verband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhält-

nis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Sind Gemeinden nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen anhand der im zuständigen Einwohnermeldeamt geführten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.

- (6) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt nach den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Schmutzwasser neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Umlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Widerspruch und Klage eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 15

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband setzt neben schriftlicher Antragstellung voraus, dass – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidungswilligen Verbandsmitglied abgeschlossen wird, der die Gemeindevertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes und die Verbandsversammlung zugestimmt haben.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die es ver- und entsorgenden Anlagen zu übertragen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes ist der Verbandsversammlung eine Auseinandersetzungsvereinbarung vorzulegen, der die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 1. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Verband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die

Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.

2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes eingesetzt und im übrigen entsprechend des gemäß § 14 dieser Satzung ermittelten Umlageschlüssels auf die Verbandsmitglieder verteilt.
3. Verträge des Verbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
4. Soweit das Vermögen des Verbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend des allgemeinen Umlageschlüssels gemäß § 14 dieser Satzung beglichen.

- (2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist der Verbandsvorsteher als Abwickler berufen. Er untersteht der Aufsicht der allgemeinen Aufsichtsbehörde.

- (3) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen des Verbandes dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Verbandes erfolgen in dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree. Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“, Regionalausgabe Lübben, „Märkische Oderzeitung“, Regionalausgabe Beeskow sowie „Märkische Allgemeine“, Ausgabe Dahme-Kurier bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Auf

die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 20.02.2002 in derzeitig geltenden Fassung außer Kraft.

Märkische Heide, 11.05.2004

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Stimmenzahl und Einwohnerstand per 31.03.2003

	Stimmenzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	982
Ortsteil Plattkow		65
Ortsteil Pretschen		329
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		289
Ortsteil Alt-Schadow		299
Krausnick – Groß Wasserburg	4	602
Storkow,		
Ortsteil Limsdorf,		
Ortsteil Kehrigk	4	677
Märkisch Buchholz	5	833
Münchehofe	3	562
Unterspreewald	5	893
Tauche	1	111
Ortsteil Werder		
Gesamt	27	4660

Hiermit ordne ich an, dass diese Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 11.05.2004

Saß
Verbandsvorsteher

2.) 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**Präambel**

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 20.02.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er hat seinen Sitz in 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, Hauptstr. 5a, im Landkreis Dahme-Spreewald.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen.“

3. In § 4 werden die Wörter „2. der Verbandsvorstand“ gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird Nr.2.**4. In § 8 Abs. 1 Nr. 11 wird die Wertgrenze von „100.000 Euro“ durch die Wertgrenze „20.000 Euro“ ersetzt.****5. In § 11 Abs. 2 werden folgende Nr. 3 und Nr. 4 neu angefügt:**

„3. die Entscheidungen über Anträge der Bürger zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,

4. die Entscheidungen über Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 9 bis 11 dieser Satzung nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen.“

6. Die § 13 und § 14 werden aufgehoben. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.**7. In § 19 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „und des Verbandsvorstandes“ gestrichen.****8. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:****„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2003**

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Märkische Heide	5	982
Ortsteil Plattkow		65
Ortsteil Pretschen		329
Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow		289
Ortsteil Alt-Schadow		299
Krausnic –Groß Wasserburg	4	602
Storkow,		
Ortsteil Limsdorf,		
Ortsteil Kehrighk	4	677
Märkisch Buchholz	5	833
Münchehofe	3	562
Unterspreewald	5	893
Tauche	1	111
Ortsteil Werder		
Gesamt	27	4660“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 11.05.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 11.05.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 03.03.2004 wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 04.05.2004 unter dem Aktenzeichen 15-31-03/20-00 genehmigt. Die vollständige Genehmigung wurde am 27.05.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald veröffentlicht.

3.) 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.02.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 28.04.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 18.09.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 7 a wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 a

Ablösung durch Vertrag

- „(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt - Schadow, den 28.04.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt - Schadow, den 28.04.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

4.) Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereichen Trink- und Abwasser

Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 04/04 vom 03.03.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.107.740 €
die Aufwendungen	2.107.740 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen	3.362.142 €
die Ausgaben	3.362.142 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

539.841 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

255.646 €

2.4 die Verbandsumlage auf

1.132.655,32 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a)	Märkische Heide	239.272,83 €
b)	Unterspreewald	214.470,16 €
c)	Märkisch Buchholz	203.041,47 €
d)	Krausnick- Groß Wasserburg	146.627,56 €
e)	Storkow	164.135,32 €
f)	Tauche OT Werder	27.720,63 €
g)	Münchehofe	137.387,35 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 26.03.2004 unter AZ. :15-53-04/20-00 erteilt

Alt Schadow, den 05.05.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile nach folgender Berechnung für 2004 zu tragen:

Gemeinde	Einwohner	Anteil	TW €	AW €	Rückzahlung SchMF € nur AW	Gesamt €
Gemeinde Märkische Heide						
Alt Schadow	299	6,42%	6.983,36	48.729,94	16.992,57	72.705,87
Hohenbrück-Neuschadow	290	6,23%	6.773,16	47.263,15	16.481,08	70.517,40
Pretschen	330	7,08%	7.707,39	53.782,21	18.754,34	80.243,94
Plattkow	65	1,40%	1.518,12	10.593,47	3.694,04	15.805,62
	984	21,12%	22.982,04	160.368,76	55.922,03	239.272,83
Unterspreewald	882	18,94%	20.599,76	143.745,17	50.125,23	214.470,16
Märkisch Buchholz	835	17,93%	19.502,04	136.085,28	47.454,15	203.041,47
Krausnick-Groß Wasserburg	603	12,95%	14.083,51	98.274,76	34.269,29	146.627,56
Gemeinde Storkow						
Storkow OT Limsdorf	380	8,16%	8.875,18	61.931,03	21.595,90	92.402,11
Kehrigk	295	6,33%	6.889,93	48.078,03	16.765,24	71.733,21
	675	14,49%	15.765,11	110.009,06	38.361,15	164.135,32
Tauche OT Werder	114	2,45%	2.662,55	18.579,31	6.478,77	27.720,63
Münchehofe	565	12,13%	13.195,99	92.081,66	32.109,70	137.387,35
Summe	4.658	100,00%	108.791,00	759.144,00	264.720,32	1.132.655,32

5.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.04.2004

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Shadow vom 28.04.2004

Beschluss Nr. 12 / 04

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 13 / 04

Verbandssatzung

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 14 / 04

Bestätigung der Reisekostenabrechnung des Vorstanders

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Beschluss Nr. 15 / 04

Genehmigung des Vertrages mit der DNWAB zur Bauüberwachung

<u>Abstimmung:</u>	24	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

V.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl 2004

Rolf Lindemann
Kreiswahlleiter für die Europawahl 2004
im Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004 im Landkreis Oder-Spree

Kreiswahlleiter

Lindemann, Rolf
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351100

Steffen, Frank
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351020

stellv. Kreiswahlleiterin

Gliese, Ulrike
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351313

Bettin, Frank
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351232

Petenati, Wolfgang
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351477

Dr. Feist, Frank
Siedlerstr. 6 a
15848 Oegeln
Tel. d.: (03366) 253377

Rose, Michael
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351360

Schladebach, Tilmann
Frankfurter Str. 23 a
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 352700

Beyer, Lars
Lebbin 29 a
15528 Spreenhagen
Tel. d.: 0151/12327518

Rolf Lindemann

Rolf Lindemann
Kreiswahlleiter für die
Europawahl am 13. Juni 2004
im Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstr. 7
Tel.: (0 33 66) 35 11 00 Fax: (0 33 66) 35 11 19
Kreiswahlleiter@l-os.de

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 13. Juni 2004

Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Gemäß § 7 Abs. 5 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Briefwahlvorstände 9003 bis 9007 treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

**am 13. Juni 2004
um 16:00 Uhr
in 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7, Haus A**

zusammen.

Rolf Lindemann

Hildebrandt, Klaus
Karl-Marx-Str. 11/12
15517 Fürstenwalde
Tel. d.: (03361) 774322

Zeige, Willy
Am Bahnhof 6
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 22915

Schottler, Walter
Liebknechtstr. 21
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351250

Dr. de Bruyn, Wolfgang
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
Tel. d.: (03366) 351473

Beier, Klaus
Bussardstr. 4 a
15526 Reichenwalde
Tel. d.: 0171/4604194

VI.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Wasserbeitragsatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.05.2004 die folgende

Wasserbeitragsatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.
- (2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwi-

schen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen.
- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,

- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:
 - aa) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb

von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,
- (5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (6) Der Beitragssatz beträgt bis zum 31.12.2001 1,31 DM/m² und ab dem 01.01.2002 0,67 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls

bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 25.05.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung vom 25.03.2004 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 25.05.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

2. Wasserbeitragssatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
 - den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
 - des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) in der z. Zt. geltenden Fassung
- hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 24.05.2004 die folgende

Wasserbeitragssatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die

Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

- (2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb

eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
- c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht:

- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - dd) bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - ee) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:
- aa) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,
- (5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.

- (6) Der Beitragssatz beträgt 0,67 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 25.05.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung vom 25.03.2004 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 25.05.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

VII.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereich Trinkwasser

1. Beschluss 3/24 der 24. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2003

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 – Betriebszweig Trinkwasser – wird in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2004 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004
Geschäftsbereich Trinkwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	4.616.246 €
die Aufwendungen	4.616.246 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	1.748.826 €
die Ausgaben	1.748.826 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.00 €
2.4	die Verbandsumlage auf	0 €

11.12.2003 Theuer Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

2.) Wirtschaftsplan 2004 mit den Geschäftsbereich Abwasser

2. Beschluss 4/24 der 24. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2003

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2004 – Betriebszweig Abwasser – wird in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2004 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer Werner
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004
Geschäftsbereich Abwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	9.150.965 €
die Aufwendungen	9.150.965 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	3.604.025 €
die Ausgaben	3.604.025 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.00 €
2.4	die Verbandsumlage auf	0 €

11.12.2003 Theuer Werner
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser-
und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das
Wirtschaftsjahr 2004**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden /Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan in seinen Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 204 kann vom 14.06.2004 bis 15.06.2004 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 3, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 17.05.2004

Werner
Verbandsvorsteher

VIII.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den
nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten
Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 158 7076
 600 147 8471
 600 147 8579

BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 626 182 9584
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 01.06.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen
für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 404 5266
 600 243 0669
 669 034 2369
 640 103 0273
 650 766 9197
 680 218 0675

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die
Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter
Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden;
andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos
erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 01. Juni 2004
Sparkasse Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt